



## Thesen der Arbeitsgruppen und der Arbeitsgruppenkonferenz, Stand 20. November 1997

These	Seite	These	Seite
<b>1 ALLGEMEINES</b>	<b>1</b>	5h Petitionsfreiheit	5
1a Verfassungsverständnis	1	5i Eigentumsgarantie	5
1b Sprache der KV	1	5j1 Wirtschaftsfreiheit	5
1c Verständlichkeit	1	5l Niederlassungsfreiheit	5
1d Verfassungsvorbehalt	1	5m1 Ehe und Zusammenleben	5
<b>2 PRÄAMBEL</b>	<b>1</b>	5m2 Eheschutz	5
2a Werte	1	5n Meinungsäusserungsfreiheit	5
2b Übergeordnete Instanz	1	5o Kunstfreiheit	6
2b1 "Gott", "göttlich"	1	5p2 Medienfreiheit	6
2c Geist der KV	1	5q Sprachenfreiheit	6
2d Umweltschutz	1	5r1 Glaubens- und Gewissensfreiheit	6
2e Mitwelt	2	5s1 Unterrichts- und Wissenschaftsfreiheit	6
2f Entwicklungshilfe	2	5s2 Verantwortung der Ausübung der Wissenschaftsfreiheit	7
2g Historischer Bezug	2	5t1 Vereins- und Versammlungsfreiheit	7
2h Bezug auf die Zukunft	2	5t2 Demonstrationstfreiheit	7
<b>3 GRUNDSÄTZE DER KV</b>	<b>2</b>	5t3 Koalitionsfreiheit	7
3a Staatsgewalt/ Souveränität	2	5u Geltung der Grundrechte	7
<b>4 BÜRGERRECHT</b>	<b>2</b>	5v Schranken der Grundrechte	7
4a Anspruch auf Einbürgerung	2	<b>6 SOZIALRECHTE</b>	<b>7</b>
4b Erleichterte Einbürgerung ausländischer Jugendlicher zweiter Generation	2	6a Grundsatz	7
4c Kompetenz zur Bürgerrechtserteilung	2	6b Rangfolge	7
4d Einbürgerungstaxen	2	6c Subsidiaritätsprinzip	7
<b>5 GRUNDRECHTE</b>	<b>3</b>	6d Recht auf Existenzsicherung	8
5a2 Katalog	3	6f Opferhilfe	8
5b Menschenwürde	3	6g Schutz und Bildung des Kindes	8
5c Persönliche Freiheit	3	6i Wohnraum	8
5d Todesstrafe	3	6j Arbeit	8
5e1 Gleichheitsgarantie	3	<b>7 SOZIALZIELE</b>	<b>8</b>
5e2 Gleichstellung von Mann und Frau	3	7a Katalog	8
5e3 Diskriminierung	4	7c Grundsatz	8
5f1 Rechtsgrundsätze	4	7f Arbeit	9
5f2 Verfahrensgarantien/ Justizgarantien	4	7g Arbeit, Wirtschaftspolitik	9
5g1 Datenschutz	4	7h Wahl des Arbeitsplatzes	9
5g2 Recht auf Information	4	7i Wohnen	9
5g3 Öffentlichkeit der Verwaltung	4	7j Bildung	9
5g4 Akteneinsichtsrecht	5	7k Familien	9
5g5 Öffentlichkeit der Verhandlungen	5	7l Familien und Kinderbetreuung	9
		7m Alter, Krankheit usw.	10
		<b>8 RECHTE UND PFLICHTEN DER BÜRGER</b>	<b>10</b>
		8a Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft	10

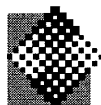
These	Seite	These	Seite
8b	10	14b	15
8c	10	14c	15
8d	10	14d	15
8e	10	14f	15
<b>9</b>	<b>10</b>	14h	15
<b>9</b>		<b>15</b>	
9a	10	<b>15 RAUMPLANUNG</b>	<b>15</b>
9b	11	15a	15
9c	11	15b	16
9c1	11	15c	16
<b>10</b>	<b>11</b>	<b>16</b>	
<b>10</b>		<b>16 VERKEHR</b>	<b>16</b>
10a	11	16a	16
10b	11	16b	16
10b1	11	<b>17</b>	
10c	11	<b>17 DIVERSE AUFGABEN</b>	<b>16</b>
10d	12	17a	16
10e	12	17b	16
<b>11</b>	<b>12</b>	17c	16
<b>11</b>		17d	16
11a	12	17e	16
11b	12	17f	17
11b1	12	17g	17
11c	12	17h	17
11d	12	17i	17
11e	13	17j	17
11f	13	17k	17
11g	13	17m	17
11h	13	17n	17
11j	13	<b>18</b>	
11k	13	<b>18 FINANZORDNUNG</b>	<b>17</b>
11l	13	18a	17
<b>12</b>	<b>13</b>	18b	17
<b>12</b>		18c	18
12a	13	18d	18
12b	14	18e	18
12c	14	18h	18
12c1	14	18i	18
12d	14	18j	18
12e	14	18j1	18
12f	14	18l	18
<b>13</b>	<b>14</b>	18n	19
<b>13</b>		<b>19</b>	
13a	14	<b>19 ZUSAMMENARBEIT MIT BUND UND ANDEREN KANTONEN</b>	<b>19</b>
13b	14	19a0	19
13c	14	19a1	19
13e	15	19 a2	19
13f	15	19b	19
<b>14</b>	<b>15</b>	<b>20</b>	
<b>14</b>		<b>20 STAAT UND KIRCHE</b>	<b>19</b>
14a	15	20a	19

These	Seite	These	Seite
20b	20	29a	24
20d	20	29b	24
20e	20	29c	24
20g	20	29d	24
<b>21</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>25</b>
21a	20	30a	25
21b	20		
21d	21	<b>31</b>	<b>25</b>
21e	21	31a	25
<b>22</b>	<b>21</b>	31c	25
22a	21	31d	25
22b	21	31e	25
22c	22	31f	25
22d	22	31f1	26
<b>23</b>	<b>22</b>	31g	26
<b>24</b>	<b>22</b>	31i	26
24a	22	31i1	26
<b>25</b>	<b>22</b>	31j	26
25a	22	31k	26
25b	22	31l	26
25c	22	31m	26
25d	22	31n	27
25e	22	31o	27
25f	23	31p	27
25g	23	31q	27
25h	23	31r	27
<b>26</b>	<b>23</b>	31s	27
26a	23	31t	27
26b	23	31u	27
26c	23	<b>32</b>	<b>28</b>
26d	23	32a	28
26e	23	32b	28
<b>27</b>	<b>23</b>	<b>33</b>	<b>28</b>
27a	23	33a	28
27b	23	33b	28
<b>28</b>	<b>24</b>	33c	28
28a	24	33d	28
28b	24	33e	29
28c	24	<b>34</b>	<b>29</b>
28e	24	34a	29
28f	24	34a1	29
<b>29</b>	<b>24</b>	34a2	29
		34b	29
		34c	29
		34f	29
		34g	29
		34h	29

These	Seite	
34i	Aufsicht	30
34j	Aufsicht über gemeinsame Organisationen	30
34k	Wahlen	30
34l	Parlamentsdienste	30
34m	Rechtsetzung	30
34n	Information über Staatsverträge	30
34o	Planung	31
34p	Finanzkompetenzen	31
34q	Weitere Befugnisse	31
34r	Aufträge an die Regierung	31
34s	Immunität	31
<b>35</b>	<b>REGIERUNG</b>	<b>31</b>
35a	Wahl	31
35b	Wahlzeitpunkt	32
35c	Quoten	32
35d	Amtszeitbeschränkung	32
35e	Amtsdauer	32
35f	Zahl der Regierungsmitglieder	32
35g	Landammann	32
35j	Planung und Koordination	32
35k	Leitung der zentralen und dezentralen Verwaltung	32
35l	Wahl Bezirksammänner	33
35m	Rechtsetzung	33
35n	Finanzkompetenzen	33
35o	Weitere Befugnisse	33
35p	Ausserordentliche Lagen	33
<b>36</b>	<b>VERWALTUNG</b>	<b>33</b>
36a	Art	34
<b>37</b>	<b>JUSTIZ</b>	<b>34</b>
37a	Wahl der Richter	34
37b	Bestellung kantonaler Gerichte	34
37c	Bestellung regionaler Gerichte	34
37e	Richterliche Unabhängigkeit	34
37f	Justizverwaltung	34
37h	Kassationsgericht	34
37i	Verfassungsgericht	35
37k	Organisation und Verfahren	35
<b>38</b>	<b>OMBUDSSTELLE</b>	<b>35</b>
38a	Organisation	35
<b>39</b>	<b>POLITISCHE PARTEIEN/INITIATIVKOMITEES</b>	<b>35</b>
39a	Anerkennung Politische Parteien	35
39b	Unterstützung Politische Parteien	35
39b1	Offenlegung der Mittelverwendung	35
39c	Unterstützung Initiativkomitees	36
39d	Erfolgsprämien Initiativkomitees	36

These	Seite	
<b>40</b>	<b>REVISION DER VERFASSUNG</b>	<b>36</b>
40a	Allgemeines	36
40b	Verfahren	36
40c	Totalrevision, Einleitung	36
40d	Totalrevision, Prüfung	36
40e	Totalrevision, Variantenabstimmung	36
40f	Sperrfristen	36
40g	Beteiligungsquoten	36
40h	Zustimmungsquoten	36

<b>KLEINES ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	
<b>Abs.</b>	Absatz
<b>AG</b>	Arbeitsgruppe
<b>AGK</b>	Arbeitsgruppenkonferenz
<b>AR</b>	Appenzell Ausserrhoden
<b>Art.</b>	Artikel
<b>BE</b>	Bern
<b>BV</b>	Bundesverfassung
<b>bzgl.</b>	bezüglich
<b>d.h.</b>	das heisst
<b>EMRK</b>	Europäische Menschenrechtskonvention
<b>ff.</b>	fortfolgende
<b>GR</b>	Grosser Rat
<b>GRR</b>	Grossratsreglement, sGS 131.11
<b>GVA</b>	Gebäudeversicherungsanstalt
<b>KV</b>	Kantonsverfassung
<b>lit.</b>	litera
<b>RIG</b>	Gesetz über Referendum und Initiative, sGS 125.1
<b>SG</b>	St. Gallen
<b>sGS</b>	St. Gallische Gesetzessammlung
<b>StGB</b>	Schweizerisches Strafgesetzbuch
<b>StP</b>	Gesetz über die Strafrechtspflege, sGS 962.1
<b>StVG</b>	Staatsverwaltungsgesetz, sGS 140.1
<b>u.U.</b>	unter Umständen
<b>VE BV 96</b>	Vorentwurf der Bundesverfassung des Bundesrates 1996
<b>vgl.</b>	vergleiche
<b>z.B.</b>	zum Beispiel
<b>ZGB</b>	Schweizerisches Zivilgesetzbuch



## Thesen der Arbeitsgruppen und der Arbeitsgruppenkonferenz, Stand 20. November 1997

	Thema	These	Begründung / Bemerkungen	AG + Datum
<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES</b>			
<b>1a</b>	<b>Verfassungsverständnis</b>	Die KV ist gleichzeitig Grundgesetz und Staatsleitbild. Sie muss verständlich und umfassend sein. Sie soll in der Weise verbindlich sein, dass die Regeln für die Staatstätigkeit klar ersichtlich sind und nur durch das Volk geändert werden können.	Gemäss der Art der neueren KV.	AGK, 15.01.97
<b>1b</b>	<b>Sprache der KV</b>	Die AGK beschliesst, dass mit der Sprache der neuen KV beide Geschlechter gleichartig angesprochen werden.		AGK, 15.01.97
<b>1c</b>	<b>Verständlichkeit</b>	Die KV ist für jedermann verständlich abzufassen, andere neuere KV's dienen diesbezüglich als Vorbild.		AGK, 15.01.97
<b>1d</b>	<b>Verfassungsvorbehalt</b>	Die KV enthält keinen generellen Verfassungsvorbehalt. Bzgl. der staatlichen Organisation hingegen ist eine geschlossene KV vorgesehen.	Zu Vor- und Nachteilen eines Verfassungsvorbehalts siehe Protokoll der AGK vom 11.09.97.	AGK, 15.01.97 AGK, 11.09.97
<b>2</b>	<b>PRÄAMBEL</b>		Siehe Protokoll der AGK vom 11.09.97.	
<b>2a</b>	<b>Werte</b>	Die Präambel enthält allgemeine Werte, nicht eigentliche Staatsziele. Die Staatsziele werden in den einzelnen Verfassungskapiteln behandelt.	Eine Präambel ist erwünscht.	AG 2, 06.12.96 AGK, 15.01.97 AG 2, 01.07.97
<b>2b</b>	<b>Übergeordnete Instanz</b>	Die Präambel nimmt Bezug auf eine Art der Unterordnung des Menschen unter ein höheres System.		AG 1, 03.04.97 AGK, 11.09.97
<b>2b1</b>	<b>"Gott", "göttlich"</b>	Die Präambel nimmt Bezug auf einen Gott oder eine göttliche Schöpfung.	"Gott" oder "göttlich" soll erwähnt werden, nur die Erwähnung einer "Schöpfung" wird abgelehnt.	AGK, 19.11.97
<b>2c</b>	<b>Geist der KV</b>	Sozialziele, Staatsaufgaben und Staatsziele werden in der KV selbst aufgeführt. Die Präambel lässt den Geist, der hinter der KV steht, erahnen.		AG 1, 10.12.96
<b>2d</b>	<b>Umweltschutz</b>	Der Gedanke des Umweltschutzes ist in der Präambel festzulegen. Der Mensch trägt eine Verantwortung für seine Umwelt gegenüber der Schöpfung.		AG 2, 07.03.97 AG 3, 17.04.97 AG 2, 01.07.97

2e	<b>Mitwelt</b>	Der Grundsatz zur Sorge für die Mitwelt ist in der Präambel zu verankern.		AG 1, 03.04.97 AG 3, 17.04.97 AG 2, 01.07.97
2f	<b>Entwicklungshilfe</b>	Eine Absichtserklärung bzgl. Solidarität und Ziel zur Unterstützung in benachteiligten Ländern wird in der Präambel aufgenommen.	Zum Ziel der Solidarität soll ein Bekenntnis abgegeben werden. Siehe auch These 17j.	AG 2, 13.05.97 AG 2, 01.07.97
2g	<b>Historischer Bezug</b>	Die Präambel enthält einen allgemeinen Bezug zur Geschichte.	Aus der Präambel soll ersichtlich sein, dass die Verfassung des Kantons St. Gallen auf geschichtlichen Ereignissen aufbaut und nicht eine pure Eigenerfindung ist. Eine detaillierte Bezugnahme auf Daten der Geschichte wird aber abgelehnt.	AGK, 19.11.97
2h	<b>Bezug auf die Zukunft</b>	Die Präambel nimmt Bezug auf die Zukunft.	Das vorausschauende Element muss neben dem geschichtlichen Bezug (siehe These 2g) in der Präambel enthalten sein.	AGK, 19.11.97
3	<b>GRUNDSÄTZE DER KV</b>			
3a	<b>Staatsgewalt / Souveränität</b>	Der Kanton St. Gallen ist zu definieren als ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat (vgl. Art. 1 Abs. 1 KV AR). Dazu ist der Grundsatz der Eigenstaatlichkeit/ Souveränität aufzunehmen sowie die Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Kantonen.	Diese Grundsätze des Staates werden aufgrund ihrer Wichtigkeit in einem eigenen Artikel festgehalten, nicht etwa in der Präambel genannt.	AG 1, 24.01.97 AG 1, 29.04.97 AGK, 11.09.97
3b	<b>neu: 19a0</b>			
4	<b>BÜRGERRECHT</b>			
4a	<b>Anspruch auf Einbürgerung</b>	Es besteht weiterhin kein genereller Rechtsanspruch auf Einbürgerung.	Es soll für niemand (weder Schweizer noch Ausländer) ein genereller Rechtsanspruch auf Einbürgerung bestehen.	AG 1, 19.11.96 AGK, 15.01.97 AG 1, 29.04.97
4b	<b>Erleichterte Einbürgerung ausländischer Jugendlicher zweiter Generation</b>	Kanton und Gemeinden fördern im Rahmen der Bundesgesetzgebung die erleichterte Einbürgerung der ausländischen Jugendlichen der zweiten Generation (vereinfachtes/ beschleunigtes Verfahren). Dieser Grundsatz wird auf KV-Stufe festgehalten.	Obwohl die Möglichkeiten des Kantons und der Gemeinden im Rahmen der Einbürgerung beschränkt sind, wird mit diesem Grundsatz festgehalten, dass die erleichterte Einbürgerung von ausländischen Jugendlichen der zweiten Generation im Kanton St. Gallen begrüsst wird. Diese Personen sind besonders gut in der Gesellschaft integriert und sollen deshalb vereinfacht eingebürgert werden.	AGK, 15.01.97 AG 3, 17.04.97 AG 1, 29.04.97 AGK, 04.09.97
4c	<b>Kompetenz zur Bürgerrechtsserteilung</b>	Auf Kantonsebene wird der Entscheid bzgl. der Bürgerrechtsserteilung nicht mehr vom Grossen Rat gefällt, sondern von Regierung oder Departement. Dies ist auf Gesetzesstufe zu regeln.		AG 1, 19.11.96 AG 3, 17.04.97 AG 1, 29.04.97
4d	<b>Einbürgerungstaxen</b>	Auf KV-Stufe ist keine Regelung über die Einbürgerungstaxen mehr aufzunehmen.	Die Einbürgerungstaxen sollen in der Gesetzgebung geregelt werden.	AG 1, 19.11.96 AG 1, 29.04.97

<b>5</b>	<b>GRUNDRECHTE</b>			
<b>5a1</b>	<b>in 5a1 integriert</b>			AG 3, 17.04.97 AGK, 04.09.97
<b>5a2</b>	<b>Katalog</b>	Nur die nachstehend aufgeführten Grundrechte sind in die KV aufzunehmen und nicht alle jene die durch die Praxis des Bundesgerichts anerkannt sind.	Die St. Galler KV ist ein Leitbild und enthält nur die Grundrechte, die auch wirklich einen Einfluss haben im Kanton. Grundrechte wie z.B. die Sprachenfreiheit müssen nicht genannt werden.	AG 1, 29.04.97 AGK, 04.09.97
<b>5b</b>	<b>Menschenwürde</b>	Die Menschenwürde ist in die KV aufzunehmen (ähnlich Art. 4 KV AR).	Siehe Art. 6 VE BV 96.	AG 1, 19.11.96 AG 1, 29.04.97
<b>5c</b>	<b>Persönliche Freiheit</b>	Die Persönliche Freiheit ist in die KV aufzunehmen (vgl. KV AR Art. 9).	Seit 1963 ordnet das Bundesgericht die persönliche Freiheit dem ungeschriebenen Verfassungsrecht des Bundes zu. Ausdrückliche Gewährleistung von Emanationen der persönlichen Freiheit in der BV sind das Verbot der Schuldverhaft (Art. 59 Abs. 3 BV), dasjenige der Todesstrafe wegen politischer Vergehen (Art. 65 Abs. 1 BV) sowie dasjenige der körperlichen Strafen (Art. 65 Abs. 2 BV). Auch die Unverletzlichkeit des Post- und Telegrafengeheimnisses (Art. 36 Abs. 4 BV) dient dem Schutz der persönlichen Freiheit.	AG 1, 19.11.96 AG 1, 29.04.97
<b>5d</b>	<b>Todesstrafe</b>	Das Verbot der Todesstrafe wird in der KV erwähnt.	Das Verbot der Todesstrafe ist keineswegs selbstverständlich. Mit der Erwähnung des Verbots wird zum Ausdruck gebracht, dass die Todesstrafe im Kanton St. Gallen absolut unzulässig ist.	AG 1, 19.11.96 AG 3, 17.04.97 AG 1, 29.04.97 AGK, 04.09.97
<b>5e1</b>	<b>Gleichheitsgarantie</b>	Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot sind in die KV aufzunehmen (vgl. Art. 7 VE BV 96).	Die Rechtsgleichheit wird in Art. 4 Abs. 1 BV aufgeführt. Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Es ist zu unterscheiden zwischen der Rechtsgleichheit in Rechtsanwendung und derjenigen in der Rechtssetzung. Diskriminierungsverbot: Die verfassungsmässigen Grundlagen sind in den Art. 43 Abs. 4 und 60 BV zu finden.	AG 1, 19.11.96 AG 1, 29.04.97
<b>5e2</b>	<b>Gleichstellung von Mann und Frau</b>	Die Gleichstellung von Mann und Frau wird folgendermassen in die KV aufgenommen: Frau und Mann sind gleichberechtigt. Sie haben das Recht auf gleiche Ausbildung und gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit sowie auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern. Kanton und Gemeinden sorgen für eine tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau in allen Bereichen der Gesellschaft namentlich in Wirtschaft, Familie und Staat (vgl. Art. 6 Abs. 1 bis 3 KV AR).	Die Gleichstellung von Mann und Frau darf nicht nur einseitig in einer Förderung der Frauen im Wirtschaftsleben geschehen, sondern muss auch eine Förderung der Männer im Rahmen der Familienarbeit enthalten.	AG 1, 19.11.96 AG 3, 17.04.97 AG 1, 29.04.97 AG 1, 22.05.97 AGK, 04.09.97

5e3	<b>Diskriminierung</b>	Die Aufnahme eines Diskriminierungsartikels (bzgl. körperlicher und geistiger Behinderung) im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VE BV 96 wird einstimmig befürwortet.	Ein klagbarer Anspruch wird als zu weitgehend abgelehnt (unabschätzbare Tragweite: Verhältnismässigkeit / Zumutbarkeit).	AG 1, 29.04.97
5f1	<b>Rechtsgrundsätze</b>	Willkürverbot, Schutz von Treu und Glauben und das Rückwirkungsverbot sind in die KV aufzunehmen. Das Rückwirkungsverbot ist nicht so allgemein zu formulieren wie in Art. 8 KV AR, sondern es ist lediglich die belastende Rückwirkung verboten.	Willkürverbot: Ist in der Rechtsgleichheit enthalten; aus Art. 4 BV abgeleitetes Grundrecht; Schutz von Treu und Glauben: Aus Art. 4 BV abgeleiteter allgemeiner Verfassungsgrundsatz (Prinzip des Vertrauensschutzes); zugleich aus Art. 4 BV abgeleitetes Grundrecht; Rückwirkungsverbot: Aus Art. 4 BV abgeleiteter allgemeiner Verfassungsgrundsatz.	AG 1, 10.12.96 AG 3, 17.04.97 AG 1, 29.04.97
5f2	<b>Verfahrensgarantien / Justizgarantien</b>	Hier sind die Grundsätze, wie sie nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung heute bestehen, deklaratorisch zu erwähnen (vgl. Art. 20 KV AR und Art. 26 KV BE).	Die Grundlage findet sich in Art. 58 Abs. 1 BV (Recht auf verfassungsmässigen Richter). Aus diesem Artikel leitet das Bundesgericht folgende Ansprüche ab: Anspruch auf Beurteilung durch den zuständigen Richter, Anspruch auf richtige Besetzung des Gerichts, Anspruch auf Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters.	AG 1, 10.12.96 AG 1, 29.04.97
5g1	<b>Datenschutz</b>	Das Recht auf Schutz der persönlichen Daten ist gewährleistet. Allerdings ist auf Einschränkungen, die sich aus dem Gesetz ergeben, hinzuweisen. Datenschutz umfasst die Informationspflicht, den Schutz vor missbräuchlicher Verwendung und das Recht auf Löschung unrichtiger Daten.	Aus der persönlichen Freiheit kann - unabhängig von penden-ten oder abgeschlossenen Verfahren - ein Auskunftsrecht des Privaten bzgl. der ihn betreffenden und von einer Behörde registrierten Daten abgeleitet werden.	AG 1, 10.12.96 AG 1, 29.04.97
5g2	<b>Recht auf Information</b>	Zusätzlich zum Recht der Akteneinsicht besteht ein Recht auf Information durch den Staat, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (vgl. Art. 17 Abs. 3 KV BE, d.h. grundsätzliche Aufhebung des Amtsgeheimnisses). Die Einschränkungen des Informationsrechts und das Amtsgeheimnis sind auf Gesetzesstufe zu regeln.	Unter der Meinungsäusserungsfreiheit ist auch die Freiheit geschützt, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten. Hingegen hat das Bundesgericht einen darüber hinausgehenden Anspruch auf behördliche Information abgelehnt. Ein Anspruch auf behördliche Information ergibt sich demnach nicht aus der Meinungsäusserungsfreiheit, sondern nur nach Massgabe von Art. 4 BV. In BGE 107 Ia 304 präzisierte das Bundesgericht seine Rechtsprechung. Es unterschied dabei zwischen verschiedenen Arten der Staatstätigkeit und lehnte einen generellen und umfassenden Anspruch des Bürgers und der Presse auf Information über die gesamte Verwaltungstätigkeit ab.	AG 1, 10.12.96 AG 1, 29.04.97 AG 1, 29.04.97
5g3	<b>Öffentlichkeit der Verwaltung</b>	Es ist eine Bestimmung in der KV einzuführen, wonach die Behörden über ihre Tätigkeit zu informieren haben, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	In Art. 168 Abs. 2 VE BV 96 wird die Informationspflicht des Bundesrates über seine Tätigkeit festgehalten. Analoge Anwendung auf Kantonsebene (vgl. Art. 3 StVG). Durch Fest-schreibung auf KV-Ebene werden auch Gemeinden zur Öffent-lichkeit der Verwaltung gezwungen.	AG 1, 24.01.97 AG 1, 29.04.97



5g4	<b>Akteneinsichtsrecht</b>	Jede Person hat das Recht, im Rahmen der Gesetzgebung in die sie betreffenden Akten Einsicht zu nehmen, sofern nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Das Akteneinsichtsrecht ist ein Bestandteil des Anspruches auf rechtliches Gehör. Ein Akteneinsichtsrecht im Rahmen der Rechtsgleichheit in der Rechtsetzung gibt es nicht. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist wiederum ein Bestandteil der Rechtsgleichheit in der Rechtsanwendung.	AG 1, 24.01.97 AG 1, 29.04.97
5g5	<b>Öffentlichkeit der Verhandlungen</b>	Die Verhandlungen aller Legislativbehörden und -versammlungen sind öffentlich. Die Ausnahmen regelt das Gesetz.		AG 1, 24.01.97 AG 3, 17.04.97 AG 1, 29.04.97
5h	<b>Petitionsfreiheit</b>	Jede Person hat das Recht auf Eingabe einer Petition und Anspruch auf eine möglichst rasche Antwort. Dieses Recht soll auf jeder Staatsstufe gegeben sein.	Die Petitionsfreiheit ist heute in Art. 25 KV SG gewährt.	AG 1, 24.01.97 AG 3, 17.04.97 AG 1, 29.04.97
5i	<b>Eigentumsgarantie</b>	Das Eigentum ist gewährleistet. Bei Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten.	Diese ist in Art. 22 <sup>ter</sup> BV geregelt. Es wird unterschieden zwischen Instituts-, Bestandes- und Wertgarantie. Ebenfalls zu erwähnen ist die Unterscheidung zwischen formeller und materieller Enteignung.	AG 1, 10.12.96 AG 1, 29.04.97
5j1	<b>Wirtschaftsfreiheit</b>	Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet. Wichtige Elemente der Wirtschaftsfreiheit sind die Berufswahlfreiheit, die Berufsausübungsfreiheit und die Vertragsfreiheit. Ein Hinweis auf die gesetzlichen Beschränkungsmöglichkeiten der Wirtschaftsfreiheit wird gemacht.	Der Begriff Handels- und Gewerbefreiheit ist veraltet, ähnliche Formulierung wie Art. 23 VE BV 96. Wichtige Teilbereiche sollen zusätzlich genannt werden, dadurch wird die Leserfreundlichkeit erhöht. Die Grundlagen sind in den Art. 31 ff. BV aufgeführt, v.a.: Art. 31, Art. 31 <sup>bis</sup> , Art. 31 <sup>ter</sup> , Art. 31 <sup>quinqies</sup> und Art. 31 <sup>sexies</sup> BV. Neben dem Handel und dem Gewerbe schützt die Handels- und Gewerbe (Wirtschafts-)freiheit nach Rechtsprechung und Lehre auch alle übrigen Erscheinungsformen der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.	AG 1, 10.12.96 AG 1, 29.04.97
5j2	<b>in 5j1 integriert</b>			
5k	<b>in 5j1 integriert</b>			
5l	<b>Niederlassungsfreiheit</b>	Die freie Wahl von Wohnsitz und Aufenthalt ist gewährleistet.	Dieses Grundrecht ist in den Art. 45 und 48 BV normiert.	AG 1, 24.01.97 AG 1, 29.04.97
5m 1	<b>Ehe und Zusammenleben</b>	Die Ehefreiheit wird nicht nur für die traditionelle Eheform gewährleistet, sondern gemäss Art. 10 KV AR auch für andere Formen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens.	Die Ehefreiheit wird in den Art. 54 Abs. 1 und 2 BV / 8 und 12 EMRK gewährleistet.	AG 1, 19.11.96 AG 3, 17.04.97 AG 1, 29.04.97 AGK, 04.09.97
5m 2	<b>Eheschutz</b>	Die Ehe darf gegenüber anderen Formen des Zusammenlebens nicht benachteiligt werden.	Die Ehe als grundlegende Institution des Staates soll geschützt werden.	AG 3, 17.04.97 AGK, 04.09.97
5n	<b>Meinungsäusserungsfreiheit</b>	Medien-, Informations- und Meinungsäusserungsfreiheit ist gemäss Entwurf zur BV unter den Grundrechten aufzunehmen.	Die Meinungsäusserungsfreiheit stellt ein ungeschriebenes verfassungsmässiges Recht des Bundes dar. Eine umfassende Garantie statuiert Art. 10 EMRK. Auch wird die Meinungsäusserungsfreiheit im Art. 14 VE BV 96 vorgesehen.	AG 1, 24.01.97 AG 1, 29.04.97

5o	<b>Kunstfreiheit</b>	Die Kunstfreiheit ist in der KV zu verankern und separat aufzuführen (nicht in die Meinungsäusserungsfreiheit integriert). Die Kunstfreiheit ist von einem Kulturartikel zu trennen.	Die Kunstfreiheit wird vom Bundesgericht nicht als ungeschriebenes verfassungsmässiges Recht anerkannt. Es betrachtet diese jedoch als in der im weiten Sinn verstandenen Meinungsäusserungsfreiheit mitenthaltend. Sie wird in Art. 16 VE BV 96 aufgeführt. Ein Kulturartikel ist auf Bundesebene nicht verankert.	AG 1, 24.01.97 AG 3, 17.04.97 AG 1, 29.04.97 AG 2, 01.07.97
5p1	<b>in 5p2 integriert</b>		Die grosse staatspolitische Bedeutung der Medienvielfalt ist nicht als Grundsatz aufzunehmen. Die These wird in die Begründung zu These 5p2 integriert.	AG 1, 24.01.97 AG 2, 14.04.97 AG 1, 29.04.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 04.09.97
5p2	<b>Medienfreiheit</b>	Medienfreiheit ersetzt den herkömmlichen Begriff Pressefreiheit. Zusätzlich wird das Redaktionsgeheimnis analog Art. 14 Abs. 4 VE BV 96 verankert.	Begriffsausdehnung im Hinblick auf künftige Entwicklungen der Medien. Schutzobjekt ist die freie Information, nicht die Medienvielfalt. Dieses in der KV umfassend vorgesehene Recht auf Medienfreiheit ist so nicht in der BV verankert. Dennoch gibt es die Artikel über die Pressefreiheit (Art. 55 BV) und über die Unabhängigkeit der Programmgestaltung von Radio und Fernsehen (Art. 55 <sup>bis</sup> BV), die zusammen das Recht auf Medienfreiheit verkörpern. Vergleiche dazu auch den Art. 14 VE BV 96.	AG 1, 24.01.97 AG 1, 29.04.97 AGK, 04.09.97
5q	<b>Sprachenfreiheit</b>	Die Aufnahme eines Sprachenartikels in die KV wird nicht als notwendig erachtet.		AG 1, 24.01.97 AG 1, 29.04.97
5r1	<b>Glaubens- und Gewissensfreiheit</b>	Die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit ist zu gewährleisten. Niemand darf zu einer religiösen Handlung oder zu einem Bekenntnis gezwungen werden.	Unter dem Titel "Religionsfreiheit" werden die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 BV), die Kultusfreiheit (Art. 50 BV), Säkularisierungsvorschriften (Art. 27 Abs. 2, 53, 54 Abs. 1 und 2 BV) und die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) gewährt.	AG 1, 10.12.96 AG 3, 17.04.97 AG 1, 29.04.97
5r2	<b>gestrichen</b>		Ein Toleranz- und Akzeptanzartikel ist nicht aufzunehmen. Der Begriff der Toleranz wird aber gegebenenfalls in der Präambel erscheinen.	AG 1, 10.12.96 AG 3, 17.04.97 AG 1, 29.04.97 AGK, 04.09.97
5s1	<b>Unterrichts- und Wissenschaftsfreiheit</b>	Es ist eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Freiheit von Lehre und Forschung garantiert. Jede in Forschung und Lehre tätige Person ist verpflichtet, ihre Verantwortung gegenüber Mensch und Mitwelt wahrzunehmen. Der Umgang mit Keim- und Erbgut von Menschen, Tieren, Pflanzen und anderen Organismen wird unter Beachtung der ethischen Verantwortung gegenüber der Kreatur sowie der Erhaltung der genetischen Vielfalt geregelt.	Einer allumfassenden Wissenschaftsfreiheit soll ein Gegengewicht im Sinne eines ethischen Rahmens beigelegt werden.	AG 1, 03.04.97 AG 1, 29.04.97 AGK, 04.09.97

5s2	<b>Verantwortung der Ausübung der Wissenschaftsfreiheit</b>	Die Wissenschaftsfreiheit wird nicht durch eine Technologiefolgeabschätzung eingeschränkt.	Die These 5s1 beinhaltet bereits die Verantwortung der Lehre und Forschung gegenüber den Menschen, Tieren, Pflanzen und deren Lebensgrundlagen. Zudem ist die Handhabung dieser Pflicht zur Technologiefolgeabschätzung unklar. Eine knappe Mehrheit der AGK spricht sich gegen diese Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit aus.	AG 1, 03.04.97 AG 3, 17.04.97 AG 1, 29.04.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 04.09.97
5t1	<b>Vereins- und Versammlungsfreiheit</b>	Die Vereins- und Versammlungsfreiheit ist anerkannt.	Die Vereinsfreiheit ist in Art. 56 BV und 11 EMRK statuiert. Die Versammlungsfreiheit ist ein ungeschriebenes verfassungsmässiges Recht des Bundes. Sie wird ebenfalls durch Art. 11 EMRK geschützt und in Art. 18 VE BV 96 vorgesehen.	AG 1, 24.01.97 AG 1, 29.04.97
5t2	<b>Demonstrationsfreiheit</b>	Von einer Aufnahme der Demonstrationsfreiheit in die KV ist abzusehen.	Das Demonstrationsrecht ist durch die Anerkennung der Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit bereits hinreichend abgedeckt (Demonstrationen fallen unter den Schutzbereich der Meinungsäusserungs- und der Versammlungsfreiheit. Hingegen verneint das Bundesgericht eine besondere, durch ungeschriebenes Verfassungsrecht des Bundes gewährleistete Demonstrationsfreiheit).	AG 1, 24.01.97 AG 3, 17.04.97 AG 1, 29.04.97
5t3	<b>Koalitionsfreiheit</b>	Es ist eine Bestimmung über die Koalitionsfreiheit (analog Art. 24 Abs. 1 - 4 VE BV 96) aufzunehmen. Staatliche Vermittlungsdienste werden nicht genannt.	Die Koalitionsfreiheit wird in der KV garantiert, dies umso mehr als die ständerätliche Kommission zur Vorbereitung der Totalrevision der BV das Streikrecht in der totalrevidierten BV nicht nennen will. Der Arbeitsfriede ist primär Sache der Sozialpartner. Der Staat kann staatliche Vermittlungsdienste einsetzen, muss dies aber nicht.	AG 1, 24.01.97 AG 1, 29.04.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 04.09.97
5t4	<b>neu: 12c1</b>			AG 2, 01.07.97
5u	<b>Geltung der Grundrechte</b>	Die Geltung der Grundrechte ist in die KV analog Art. 31 VE BV 96 aufzunehmen.	Entspricht der ständigen Praxis des Bundesgerichts.	AG 1, 04.03.97 AG 1, 29.04.97
5v	<b>Schranken der Grundrechte</b>	Die Schranken der Grundrechte sind analog Art. 32 VE BV 96 aufzunehmen.	Entspricht der ständigen Praxis des Bundesgerichts.	AG 1, 04.03.97 AG 1, 29.04.97
6	<b>SOZIALRECHTE</b>			
6a	<b>Grundsatz</b>	In der KV werden neben den Sozialzielen ausdrücklich auch Sozialrechte verankert (analog Art. 24 und 25 KV AR). Diese Ausweitung gegenüber dem VE BV 96 wird mehrheitlich angestrebt.		AG 1, 04.03.97 AG 1, 29.04.97
6b	<b>Rangfolge</b>	An erster Stelle werden die einklagbaren Sozialrechte erwähnt, erst an zweiter Stelle folgen die programmatischen Sozialziele (Rangfolge).		AG 1, 04.03.97 AG 1, 29.04.97
6c	<b>Subsidiaritätsprinzip</b>	Bei allen Sozialrechten ist das Subsidiaritätsprinzip massgebend (Stärkung der Eigenverantwortung).		AG 1, 04.03.97 AG 1, 29.04.97

6d	<b>Recht auf Existenzsicherung</b>	Es ist eine Bestimmung in die KV aufzunehmen, die das Recht auf Existenzsicherung garantiert. Das Subsidiaritätsprinzip ist zu verankern (vgl. Art. 24 Abs. 1 KV AR).	Kürzlich hat das Bundesgericht festgehalten, dass dem Recht auf Existenzsicherung der Rang eines ungeschriebenen Verfassungsrecht zukomme (BGE 121 I 372). Das Recht auf Existenzsicherung ist ausdrücklich in Art. 10 VE BV 96 vorgesehen.	AG 1, 24.01.97 AG 3, 17.04.97 AG 1, 29.04.97 AG 2, 01.07.97
6e	<b>neu: 17m</b>			AG 2, 01.07.97
6f	<b>Opferhilfe</b>	Als Sozialrecht ist eine Bestimmung aufzunehmen, die den Opfern schwerer Straftaten einen Anspruch auf Hilfe zur Überwindung ihrer Schwierigkeiten einräumt (vgl. Art. 24 Abs. 3 KV AR).	Dies ist bereits durch das Opferhilfegesetz des Bundes geregelt, soll aber trotzdem aufgeführt werden.	AG 1, 04.03.97 AG 3, 17.04.97 AG 1, 29.04.97
6g	<b>Schutz und Bildung des Kindes</b>	Als Sozialrecht ist eine Bestimmung aufzunehmen, die dem Sinne nach Kindern und Jugendlichen Anspruch auf Schutz, Fürsorge und Betreuung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung einräumen, unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (vgl. Art. 29 Abs. 2 KV BE).	Die Grundausbildung jedes Kindes ist ein anerkanntes Sozialrecht. Damit ist aber kein absolutes Recht auf jede Art von Bildung zu verstehen. Namentlich ist darunter kein Rechtsanspruch auf staatliche Unterstützung zum Besuch von Privatschulen zu verstehen sondern vielmehr eine Verdeutlichung der Chancengleichheit. Die Bildung darf auf keinen Fall von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abhängen.	AG 1, 04.03.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 04.09.97 AGK, 19.11.97
6h	<b>neu: 11b1</b>			
6i	<b>Wohnraum</b>	Als Sozialrecht ist eine Bestimmung aufzunehmen, die Personen bei Notlagen, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen können, einen Anspruch auf Wohnraum einräumt (vgl. Art. 24 Abs. 1 KV AR).	Der Anspruch auf Wohnraum ist ein Ausfluss der Garantie des Existenzminimums. Darunter ist die nothelfsmässige Unterbringung zu verstehen, nicht etwa ein Anspruch auf eine Wohnung. Siehe dazu auch das Sozialziel bzgl. Wohnen, These 7i.	AG 1, 04.03.97 AG 1, 29.04.97 AGK, 04.09.97
6j	<b>Arbeit</b>	Das Recht auf Arbeit ist nicht in die KV aufzunehmen.	Da die Wirtschaftsfreiheit auch als Gestaltungsaufgabe des Staates verstanden wird und damit einen indirekten Auftrag an den Staat enthält, Arbeit zu fördern, ist ein Recht auf Arbeit nicht mehr nötig. Zudem ist ein durchsetzbares Recht auf Arbeit objektiv nicht möglich.	AG 2, 13.05.97
7	<b>SOZIALZIELE</b>			
7a	<b>Katalog</b>	Es wird ein eigenständiger Sozialzielkatalog aufgenommen (vgl. KV BE und AR).		AG 1, 04.03.97 AG 1, 29.04.97 AG 2, 01.07.97
7b	<b>gestrichen</b>			AG 2, 01.07.97
7c	<b>Grundsatz</b>	Bei den Sozialzielen muss klar erkennbar sein, dass dies nur Zielvorstellungen sind und nicht eigentliche Staatsaufgaben. Der Staat ergreift nur Massnahmen, soweit dies für die Zielerreichung erforderlich ist. Die Selbsthilfe des Einzelnen geht vor.	Bei der Vernehmlassung der Totalrevision der BV wurde festgestellt, dass die Sozialziele vom Volk oftmals als eigentliche Staatsaufgaben betrachtet werden. Diesem Missverständnis soll vorgebeugt werden. Mit dem zweiten Satz ist kein Rechtsanspruch gemeint.	AG 2, 05.02.97

7d	<b>gestrichen</b>		Die Hauptaussage ist bereits in These 7f und 12b enthalten.	AG 1, 19.11.96 AG 1, 04.03.97 AG 1, 29.04.97 AG 2, 13.05.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 04.09.97
7e	<b>neu: 6j</b>			AG 2, 01.07.97
7f	<b>Arbeit</b>	Alle Erwerbsfähigen sollen ihren Unterhalt durch Arbeit bestreiten können (vgl. Art. 25 Abs. 1 lit. a KV AR, Art. 33 Abs. 1 lit. c VE BV 96).	Primäres Staatsziel ist Arbeit für jedermann. Der Unterhalt ist als Minimalziel zu verstehen.	AG 2, 05.02.97 AG 1, 29.04.97 AG 2, 01.07.97
7g	<b>Arbeit, Wirtschaftspolitik</b>	Die Arbeit und somit die Vorkehrungen gegen die Arbeitslosigkeit werden bei der Wirtschaftspolitik und nicht bei der Sozialhilfe in der KV geregelt (vgl. Art. 50 KV AG).	Siehe auch These 12b.	AG 2, 05.02.97 AG 2, 01.07.97
7h	<b>Wahl des Arbeitsplatzes</b>	Die freie Wahl des Arbeitsplatzes ist unter die Sozialziele aufzunehmen.	Obwohl die freie Wahl des Arbeitsplatzes ein Teil der Wirtschaftsfreiheit ist, wird sie unter den Sozialzielen nochmals erwähnt. Damit wird die Bedeutung dieser freien Wahl besonders hervorgehoben.	AG 1, 10.12.96 AG 1, 29.04.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 04.09.97
7i	<b>Wohnen</b>	Alle sollen in angemessener Weise wohnen können (vgl. Art. 25 Abs. 1 lit. b KV AR und Art. 33 Abs. 1 lit. d VE BV 96).	Es ist anzustreben, dass alle möglichst angenehm wohnen können. Dabei ist nicht die subjektive Betrachtungsweise massgeblich sondern eine objektivierete Sicht der Gesellschaft. Dabei werden je nach Wertvorstellungen und Wohlstand der Gesellschaft unterschiedliche Wohnverhältnisse als angemessen gelten.	AG 2, 05.02.97 AG 1, 04.03.97 AG 3, 17.04.97 AG 1, 29.04.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 04.09.97
7j	<b>Bildung</b>	Alle sollen sich gemäss ihren Fähigkeiten bilden und weiterbilden können, dies ist als Sozialziel festzuhalten. (vgl. Art. 25 Abs. 1 lit. c KV AR) Die Grundausbildung wird bei den Grundrechten geregelt.	Das Recht auf elementare Bildung ist bereits bei den Sozialrechten geregelt. Als Ziel wird festgehalten, dass jede Art von Bildung und Weiterbildung ohne Schranken jeglicher Art möglich ist.	AG 2, 05.02.97 AG 1, 29.04.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 04.09.97
7k	<b>Familien</b>	Die Eltern werden in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt (vgl. Art. 30 lit. d zweiter Satz KV BE).	Der Schutz der Familie soll weit gefasst werden, dabei ist auch die Sicherung der Eltern vor und nach der Geburt enthalten.	AG 2, 05.02.97 AG 1, 29.04.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 19.11.97
7l	<b>Familien und Kinderbetreuung</b>	Als Sozialziel ist eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Familien in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Die Kinderbetreuung im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. d KV BE ist auch enthalten. Der Begriff der Familie ist weit zu verstehen und unterliegt dem Wandel der Zeit.	Bei fehlender Möglichkeit der Kinderbetreuung durch die Familie existiert meist nur "gar keine Betreuung". Im Sinne dieses Sozialziels sind geeignete Bedingungen für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung anzustreben.	AG 1, 04.03.97 AG 1, 29.04.97 AG 2, 01.07.97

7m	<b>Alter, Krankheit usw.</b>	Alle Menschen, die wegen Alter, Gebrechlichkeit, Krankheit oder Behinderung der Hilfe bedürfen, sollen ausreichende Pflege, Unterstützung und Betreuung erhalten (vgl. Art 25 lit. e KV AR).	Unumstritten.	AG 2, 05.02.97 AG 1, 04.03.97 AG 1, 29.04.97 AG 2, 01.07.97
7n	<b>gestrichen</b>		Die Wohneigentumsförderung ist eine Staatsaufgabe und wird bereits durch den Bund genügend gewährleistet. Das Sozialziel bzgl. Wohnen ist zudem mit These 7i hinreichend abgedeckt.	AG 1, 10.12.96 AG 1, 04.03.97 AG 3, 17.04.97 AG 1, 29.04.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 04.09.97
8	<b>RECHTE UND PFLICHTEN DER BÜRGER</b>			
8a	<b>Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft</b>	Eine Bestimmung (vgl. Art. 26 Abs. 1 KV AR) ist einzuführen, wonach jede Person verpflichtet ist, die ihr in der KV und auf ihr beruhenden Gesetzgebung auferlegten Pflichten zu erfüllen. Weiter wird neben der Verantwortung für die Gemeinschaft auch die Erhaltung der Lebensgrundlagen erwähnt (Mischvariante aus Art. 8 Abs. 2 KV BE und Art. 26 Abs. 1 KV AR).	Es ist kein Katalog über die Pflichten erwünscht. Ein Pendant zu den Rechten ist indes erwünscht, zur Förderung der Lesbarkeit sollen sie aufgeführt werden.	AG 1, 03.04.97 AG 1, 29.04.97
8b	<b>Stimmrecht</b>	Das Stimm- und Wahlrecht wird in der KV geregelt.		AG 1, 10.12.96 AGK, 15.01.97 AG 1, 29.04.97
8c	<b>Stimmpflicht</b>	Keine Stimm- und Wahlpflicht in die KV. Die Stimmpflicht (in den politischen Gemeinden) wird abgeschafft.	Die Freiheit, an Abstimmungen oder Wahlen teilzunehmen oder diesen fernzubleiben, geht vor.	AG 1, 10.12.97 AG 3, 11.12.96 AGK, 15.01.97 AG 3, 13.02.97 AG 1, 29.04.97
8d	<b>Schutz vor Missbrauch</b>	Manipulationsmöglichkeiten und Missbräuche des Stimmrechts sind gesetzlich einzuschränken.		AG 1, 10.12.96 AGK, 15.01.97 AG 1, 29.04.97
8e	<b>Amtszwang</b>	Der Amtszwang wird generell für alle Körperschaften abgeschafft.	Problematik der desinteressierten Amtsführung, Umgehung durch Wohnsitzverlegung usw.	AG 1, 03.04.97 AG 3, 17.04.97 AG 1, 29.04.97
9	<b>STAATSHAFTUNG</b>			
9a	<b>Voraussetzungen</b>	Öffentlich-rechtliches und privatrechtliches Handeln des Staates ist Voraussetzung für die Haftung. Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben in privatrechtlicher Form darf nur auf dem Wege der formellen Gesetzgebung erfolgen.	Der Grundsatz der Rechtsgleichheit ist ernst zu nehmen.	AG 1, 03.04.97 AG 1, 29.04.97

9b	<b>Generell</b>	Es ist eine Bestimmung in die KV aufzunehmen, analog Art. 71 KV BE.	Die Regelung der Staatshaftung soll auf KV-Stufe gehoben werden.	AG 1, 03.04.97 AG 3, 17.04.97 AG 1, 29.04.97
9c	<b>Rechtmässiges Handeln</b>	Die Staatshaftung ist auf rechtmässiges Handeln des Staates auszuweiten. Der Anspruch ist auf KV-Stufe zu verankern; der Inhalt wird auf Gesetzesstufe konkretisiert (vgl. Art. 71 Abs. 3 KV BE).	In Anlehnung an die Sonderopfertheorie soll die Haftung des Staates auch auf rechtmässiges Handeln ausgedehnt werden.	AG 1, 03.04.97 AG 1, 29.04.97
9c1	<b>Haftung</b>	Die Haftung von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts wird ähnlich wie in Art. 70 KV AR geregelt.		AG 3, 22.01.97 AG 3, 13.02.97
10	<b>GRUNDSÄTZE DER AUFGABENERFÜLLUNG</b>			
10a	<b>Offene KV</b>	Bzgl. der Staatsaufgaben wird eine offene KV gewählt.	Die staatliche Tätigkeit wird primär durch den Finanzhaushalt gesteuert und nicht über einen Verfassungsvorbehalt. Siehe auch These 1d.	AG 2, 13.05.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 11.09.97
10b	<b>Aufgabenkatalog</b>	Die staatliche Aufgabenerfüllung hat unter Beachtung der Grundsätze wie Subsidiarität, Solidarität, Nachhaltigkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirkungsorientierung zu erfolgen. Kein Grundsatz wird isoliert angewendet. Die Einhaltung ist laufend zu überprüfen und die Entscheide sind zu begründen. Wie die Einhaltung dieser Grundsätze und deren Überprüfung geschieht, ist auf Gesetzesstufe zu regeln.		AG 2, 11.11.96 AG 2, 06.12.96 AGK, 15.01.97 AG 4, 16.04.97 AG 2, 01.07.97
10b 1	<b>Grundsatz</b>	In der KV wird ein Grundsatzartikel über den Umweltschutz den Staatsaufgaben vorangestellt.	Der Umweltschutz spielt in allen Bereichen der Staatsaufgaben eine wichtige Rolle und soll deshalb in einem übergreifenden Grundsatzartikel den Staatsaufgaben vorangestellt werden. Alle Grundsätze können dadurch in ihrer Beziehung untereinander betrachtet werden, dürfen somit nicht isoliert angewendet werden. Durch Grundsatzartikel erhält die KV den gewünschten Leitbildcharakter.	AG 2, 07.03.97 AG 2, 01.07.97
10c	<b>Selbstverantwortung</b>	Die Selbstverantwortung kommt vor der Hilfe durch den Staat.	Dies entspricht dem Subsidiaritätsgrundsatz.	AG 2, 06.12.96 AGK, 15.01.97

10d	<b>Subsidiarität</b>	Der Staat erfüllt nur Aufgaben, die von Privaten nicht besser erfüllt werden können. Die Staatsaufgaben selbst sind unter Beachtung der Qualität (Wirksamkeit und Bürgernähe) der Aufgabenerfüllung auf möglichst tiefer Ebene zu erfüllen. Die Betrachtungsweise der Subsidiarität hat vom Individuum aus zu erfolgen. Die Übereinstimmung von Entscheidungsbezugnis, Aufgabenerfüllung und Finanzierung ist anzustreben.	Die genaue Formulierung des Subsidiaritätsgrundsatzes ist sehr wichtig und muss bei der Redaktion des Entwurfs beachtet werden.	AG 2, 06.12.96 AGK, 15.01.97 AG 3, 17.04.97 AG 3, 28.05.97 AG 2, 01.07.97
10e	<b>Erfüllung öffentlicher Aufgaben</b>	Öffentliche Aufgaben sollen nach Massgabe des Gesetzes von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, sowie von privaten Unternehmungen und Organisationen erfüllt werden.	Die Zusammenarbeit des Kantons mit den privaten Organisationen soll nicht bei jeder einzelnen Staatsaufgabe aufgeführt werden, sondern als Grundsatz festgeschrieben sein. Zudem ist nach der Idee der sich überlappenden "Spezialgemeinden" die Aufgabenerfüllung durch Dritte möglich und muss nicht in der KV genannt werden. Siehe auch These 21a.	AG 2, 07.03.97 AG 3, 22.01.97 AG 3, 13.02.97 AG 2, 01.07.97
10f	<b>In 10 e integriert</b>			AG 2, 01.07.97
10g	<b>neu: 10b1</b>			
11	<b>BILDUNG</b>			
11a	<b>Grundsatz und Ziele</b>	Der Staat sorgt für ein Bildungssystem von der Grund- bis zur Hochschulstufe. Schule und Eltern unterstützen sich gegenseitig in der Erziehung und Bildung der Auszubildenden und fördern die körperlichen, geistigen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten gleichermassen. Die Schule formt freie, verantwortungsbewusste und selbständige Personen (vgl. Art. 32 Abs. 3 KV JU).	Ein Bildungsziel soll verankert werden, das gleichzeitig Schule (und damit auch die Lehrkräfte) und Eltern anspricht. Auch die Sicht der Auszubildenden soll enthalten sein.	AG 2, 13.05.97 AG 2, 01.07.97
11b	<b>Chancengleichheit</b>	Der Staat fördert die Chancengleichheit auf allen Bildungsstufen.	Eine Förderung der Chancengleichheit ist sicherzustellen. Siehe auch These 6g.	AG 2, 14.04.97 AG 2, 01.07.97
11b 1	<b>Stipendium</b>	Der bestehende Stipendienartikel der jetzigen KV ist beizubehalten bzw. eine Bestimmung analog Art. 45 Abs. 2 KV BE als Artikel zur Förderung der Chancengleichheit aufzunehmen (vgl. Art. 10 KV SG).		AG 1, 29.04.97 AG 2, 01.07.97
11c	<b>Zusammenarbeit</b>	Der Grundsatz der Zusammenarbeit und Koordination (international, interkantonal und interkommunal) ist für das Bildungswesen besonders wichtig.		AG 2, 14.04.97 AG 2, 01.07.97
11d	<b>Staatsschulen</b>	Der Staat unterhält oder unterstützt Schulen von der Grundstufe bis zum Hochschulwesen.	Es soll nicht jede Bildungsstufe einzeln aufgezählt werden, da sich die Schultypen und die Zuständigkeiten ändern können. Gleichwohl ist aber die Pflicht oder Möglichkeit des Staates zur Führung von Schulen festzuhalten.	AG 2, 14.04.97 AG 2, 01.07.97



11e	<b>Volksschule und Erziehung</b>	Die Volksschule unterstützt die Eltern bei der Erziehung; sie vermittelt in Verbindung mit ihnen eine den Anlagen und Möglichkeiten der Kinder entsprechende Bildung (vgl. Art. 36 Abs. 2 KV AR).	Primär sind die Eltern für die Erziehung zuständig (Subsidiaritätsprinzip). Weiter sollen nicht alle Kinder gleich, sondern ihren Anlagen entsprechend gebildet werden.	AG 2, 14.04.97 AG 2, 01.07.97
11f	<b>Kindergarten</b>	Der Kindergarten wird in der KV nicht genannt.	Der Kindergarten wird in der Volksschule integriert werden.	AG 2, 14.04.97 AG 2, 01.07.97
11g	<b>Unentgeltlichkeit Grundschule</b>	Die Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts wird in der KV nicht genannt.	Dies wird bereits durch die BV garantiert.	AG 2, 14.04.97 AG 2, 01.07.97
11h	<b>Mittelschulen, Hochschulen</b>	In der KV wird die ausschliessliche Finanzierung der Mittelschulen durch Staatsmittel nicht festgehalten. Die Ausgestaltung wird auf Gesetzesstufe geregelt.	Neue Finanzierungsformen wie z.B. nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Eltern oder Bildungsgutscheine sollen möglich sein. Massnahmen zur Wertsteigerung und Effizienzerhöhung in der Bildung (wie Verursacherprinzip und Finanzierung nach Leistungsfähigkeit) sollen geprüft werden. Gleichzeitig ist eine möglichst gerechte Behandlung der verschiedenen Bildungsgänge wie Mittelschule und Berufslehre zu gewährleisten. Bildung darf aber nie von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abhängen. Siehe auch These 6g.	AG 2, 13.05.97 AG 1, 22.05.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 19.11.97
11i	<b>in 11h integriert</b>			AG 2, 01.07.97
11j	<b>Aufgaben der Universität und Fachhochschulen</b>	Die Aufgaben der Universität und der Fachhochschulen sind in der KV nicht explizit zu erwähnen, wie dies beispielsweise in Art. 44 Abs. 2 KV BE gemacht wurde.		AG 2, 14.04.97 AG 2, 01.07.97
11k	<b>Privatschulen</b>	Die Freiheit des Privatunterrichts ist unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen gewährleistet.	Die geltende Ordnung der KV hat sich bewährt.	AG 2, 13.05.97 AG 2, 01.07.97
11l	<b>Lebenslanges Lernen</b>	Das lebenslange Lernen (éducation permanente) in der Erwachsenenbildung wird festgehalten.	Die Bildung endet nicht mit dem Abschluss der obligatorischen Schulpflicht. Diese Einsicht ist von grundlegender Bedeutung.	AG 2, 14.04.97 AG 2, 01.07.97
12	<b>WIRTSCHAFT</b>			
12a	<b>Zielsetzung Wirtschaftspolitik</b>	Die Wirtschaftspolitik des Kantons St. Gallen ist auf eine starke Wirtschaft ausgerichtet, um die beruflichen und gesellschaftlichen Ziele der Einwohnerschaft und die staatlichen Aufgaben, insbesondere auch jene der Ökologie und der sozialen Verpflichtungen, nachhaltig erfüllen zu können. Der Staat unternimmt alles, um im Standortwettbewerb bestehen zu können.	Eine generelle Zielsetzung für die Wirtschaftspolitik soll festgehalten werden.	AG 2, 13.05.97 AG 2, 01.07.97

12b	<b>Wirtschaftsförderung</b>	Der Staat fördert die Wirtschaft und setzt sich für vielfältige Arbeitsplätze ein durch konkurrenzfähige Rahmenbedingungen wie insbesondere die Gewährleistung eines freien und fairen Wettbewerbs, die Förderung der Standortattraktivität, ein leistungsorientiertes Fiskalwesen und ein leistungsfähiges Bildungssystem. Jungunternehmer und unternehmerinnen werden gefördert (vgl. Art. 50 KV Aargau).	Die Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsförderung sollen festgehalten werden.	AG 2, 13.05.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 19.11.97
12c	<b>Konjunkturartikel</b>	Es wird kein Konjunkturartikel in die KV aufgenommen.	Der Kanton hat bzgl. der Konjunkturpolitik einen zu kleinen Spielraum. Die These 12b bzgl. Wirtschaftsförderung deckt zudem die kantonalen Möglichkeiten genügend ab.	AG 2, 13.05.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 19.11.97
12c 1	<b>Sozialpartnerschaft</b>	Der Staat fördert die Sozialpartnerschaft und gewährleistet das Recht auf betriebliche Regelungen wie auf beruflichen und gewerkschaftlichen Zusammenschluss.	Der Friede unter den Sozialpartnern ist ein wichtiger Standortvorteil und soll gepflegt werden. Die Sozialpartnerschaft entspricht dem Subsidiaritätsprinzip.	AG 2, 13.05.97 AG 2, 01.07.97
12d	<b>Staatsaufgaben</b>	Einzelne staatliche Wirtschaftsaufgaben (wie Kantonalbank, GVA, Energie, Regalien) sind nicht in die KV aufzunehmen.	Bei einer offenen KV müssen nicht alle Aufgaben des Staates aufgeführt werden. Zudem soll der Sinn eines staatlichen Monopols bei jeder Staatsaufgabe überprüft werden (z.B. Salzregal).	AG 2, 13.05.97
12e	<b>Landwirtschaft</b>	Der Staat fördert eine leistungsfähige, marktorientierte und nachhaltig produzierende Landwirtschaft.	Obwohl die Agrarpolitik vorwiegend Bundessache ist, soll sie in die KV aufgenommen werden.	AG 2, 13.05.97 AG 2, 01.07.97
12f	<b>Wald</b>	Der Staat setzt sich ein für die Erhaltung der Wälder in ihrer Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion.	Obwohl die Waldgesetzgebung vorwiegend Bundessache ist, soll der Wald aufgrund seiner Bedeutung in der KV genannt werden.	AG 2, 13.05.97 AG 2, 01.07.97
13	<b>GESUNDHEITSWESEN</b>			
13a	<b>Grundsatz der Selbstverantwortung</b>	In Ergänzung zur Selbstverantwortung und Eigeninitiative stellt der Staat die Gesundheitsvorsorge, Gesundheitserziehung und die Suchtprävention sicher (vgl. Art. 48 KV AR und Art. 41 KV BE).	Der Grundsatz des Tätigwerden des Staates soll festgehalten werden.	AG 2, 05.02.97 AG 2, 01.07.97
13b	<b>Medizinische Versorgung</b>	Der Staat sorgt für eine zeitgemässe und wirtschaftliche Gesundheitsversorgung und koordiniert die Krankenpflege. Die Pflege der Suchtkranken wird erwähnt (vgl. Art. 41 Abs. 1 KV BE und Art. 48 Abs. 1 KV AR).	Die Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung ist sicherzustellen. In der Wirtschaftlichkeit ist das Verursacherprinzip enthalten. Unter Gesundheitsversorgung ist sowohl die spitalinterne wie auch -externe gemeint. Die Betreuung von Suchtkranken als wichtiger Teil der medizinischen Versorgung soll erwähnt werden.	AG 2, 05.02.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 19.11.97
13c	<b>Zusammenarbeit</b>	Der Staat fördert die Zusammenarbeit der privaten und öffentlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Kanton und in den Regionen (vgl. Art. 48 Abs. 2 KV AR).		AG 2, 05.02.97
13d	<b>in 13b integriert</b>			AG 2, 01.07.97

13e	<b>Gesundheitswesen, Aufsicht</b>	Der Staat beaufsichtigt im Rahmen der Gesetzgebung die öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens und die Gesundheitsberufe (vgl. Art. 48 Abs. 5 KV AR).		AG 2, 05.02.97 AG 2, 01.07.97
13f	<b>Natürliche Heilmethoden</b>	Der Begriff "natürliche Heilmethoden" wird in der KV nicht erwähnt.	Der Begriff der Medizin wird sehr weit verstanden, nicht nur die Schulmedizin fällt darunter. Die natürlichen Heilmethoden sollen auf Gesetzesstufe geregelt werden.	AG 2, 05.02.97 AG 2, 01.07.97
14	<b>UMWELTSCHUTZ</b>			
14a	<b>Grundsatz</b>	Ein Artikel ähnlich wie Art. 29 KV AR bringt die Grundsätze des Umweltschutz zum Ausdruck.	Alle Prinzipien des Umweltschutzes sollen in Beziehung zueinander betrachtet werden, kein Grundsatz wird isoliert behandelt.	AG 3, 17.04.97 AG 2, 01.07.97
14b	<b>Anreiz zu umweltgerechtem Handeln</b>	In der KV wird verankert, dass in der Umweltpolitik vermehrt über Anreize und weniger mit Verboten umweltgerechtes Handeln erzielt werden soll.	Die Akzeptanz der Umweltpolitik wird dadurch grösser. Im System der Anreize sind auch marktwirtschaftliche Instrumente enthalten.	AG 2, 07.03.97 AG 2, 01.07.97
14c	<b>Nachhaltigkeit</b>	Die natürliche Umwelt ist für die gegenwärtigen und künftigen Generationen gesund zu erhalten (vgl. Art. 29 Abs. 2 erster Satz KV AR). Der Nachhaltigkeitsgrundsatz soll in der KV verankert werden.	Dort, wo eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands sinnvoll ist, soll dies angestrebt werden. Die Prinzipien Nachhaltigkeit und Wiederherstellung werden gleichwertig wie das Wirtschaftlichkeitsprinzip angewendet.	AG 2, 07.03.97 AG 1, 01.07.97
14d	<b>Verursacherprinzip</b>	Der Grundsatz des Verursacherprinzips wird in der KV genannt.	Ein sachgemäss ausgewogenes Verhältnis zwischen Gemeinlast- und Verursacherprinzip wird auf KV-Stufe festgeschrieben.	AG 2, 07.03.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 19.11.97
14e	<b>in 14d integriert</b>			AG 2, 07.01.97 AG 3, 17.04.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 19.11.97
14f	<b>Vorsorgeprinzip</b>	Das Vorsorgeprinzip wird in der KV genannt.	Der Schutz der Umwelt hat in allen Bereichen so früh als möglich einzusetzen und nicht erst, wenn Probleme auftauchen.	AG 2, 07.03.97 AG 3, 17.04.97 AGK, 19.11.97
14g	<b>in 14c integriert</b>			AG 2, 01.07.97
14h	<b>Schutz der Lebensräume</b>	Der Staat sorgt für den Schutz der Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt.	Durch den Schutz der Lebensräume sollen die Funktionszusammenhänge der Tier- und Pflanzenwelt geschützt werden und nicht nur die Spezies an sich.	AG 2, 07.03.97 AG 2, 01.07.97
15	<b>RAUMPLANUNG</b>			
15a	<b>Grundsatz</b>	Der Staat stellt eine geordnete Besiedlung des Landes, die zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und den Schutz der Landschaft sicher. (vgl. Art. 31 Abs. 1 KV AR)	Übernahme des Grundsatzes des Raumplanungsrechts des Bundes.	AG 2, 07.03.97 AG 2, 01.07.97

15b	<b>Regionalplanung / Zusammenarbeit</b>	Die interkommunale Zusammenarbeit bzgl. Regionalplanung wird durch den Staat gefördert.	Bis anhin ist die interkommunale Zusammenarbeit ungenügend. Die Struktur der Regionalplanungsverbände ist zu undemokratisch, d.h. politisch nicht legitimiert. Siehe auch These 21a.	AG 2, 07.03.97 AG 2, 01.07.97
15c	<b>Landschafts- und Heimatschutz</b>	Der Staat trifft Massnahmen zur Erhaltung und Pflege der schützenswerten Landschafts- und Ortsbilder, Kulturgüter und Naturdenkmäler.	Die schützenswerten Güter sollen nicht nur erhalten, sondern auch gepflegt werden.	AG 2, 07.03.97 AG 2, 01.07.97
16	<b>VERKEHR</b>			
16a	<b>Verkehrsordnung</b>	Der Staat sorgt für eine sichere, wirtschaftliche, umweltschonende und energiesparende Verkehrsordnung, unter Berücksichtigung aller schwächeren Verkehrsteilnehmer (vgl. Art. 34 Abs. 1 KV BE).	Die schwächeren Verkehrsteilnehmer (Kinder, Behinderte usw.) sollen in ihrer Mobilität unterstützt werden. Die Verkehrsordnung beinhaltet den öffentlichen wie auch den individuellen Verkehr. Die Aussenregionen sind bzgl. des Verkehrs angemessen zu berücksichtigen, es wird aber keine Mindestversorgung gewährleistet.	AG 2, 07.03.97 AG 3, 17.04.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 19.11.97
16b	<b>Verkehr</b>	Der Staat fördert umweltfreundliche Verkehrsmittel.	Öffentliche wie auch individuelle Verkehrsmittel sind gemeint.	AG 2, 07.03.97 AG 2, 01.07.97
17	<b>DIVERSE AUFGABEN</b>			
17a	<b>Wasser</b>	Der Staat sichert die Wasserversorgung und setzt sich für eine sparsame Verwendung des Wassers ein. Er wirkt auf eine möglichst geringe Belastung des Wassers hin und sorgt für eine umweltgerechte Reinigung der Abwässer (vgl. Art. 33 KV AR).	Es besteht kein Rechtsanspruch auf Wasserversorgung, die Wasserversorgung wird durch den Staat gesichert und nicht gewährleistet. Private Wasserversorgung ist weiterhin möglich.	AG 2, 07.03.97 AG 3, 17.04.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 19.11.97
17b	<b>Energie</b>	Der Staat fördert die sichere, umweltschonende Versorgung mit Energie und deren sparsame und rationelle Verwendung. Er fördert insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien (vgl. Art. KV AR 35).	Damit ist nicht nur die elektrische Energie gemeint. Eine Sicherung der Energieversorgung ist nicht gemeint, sondern eine Förderung.	AG 2, 07.03.97 AG 2, 01.07.97
17c	<b>Abfall</b>	Der Staat trifft Massnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung der Abfälle. Nicht verwertbare Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen (vgl. Art. 36 Abs. 2 KV BE).		AG 2, 07.03.97 AG 2, 01.07.97
17d	<b>Medienförderung</b>	Es wird kein Medienförderungsartikel in die KV aufgenommen.	Wie die Erfahrungen im Kanton Aargau gezeigt haben, hat ein Medienförderungsartikel keine Auswirkungen auf die Medienlandschaft des Kantons. Auf Leerformeln soll in der KV verzichtet werden.	AG 2, 14.04.97 AG 2, 01.07.97
17e	<b>Schutz vor Medien</b>	Es wird kein Artikel zum Schutz vor Medien aufgenommen.	Da auch kein Förderungsartikel aufgenommen wird, soll auch von einem Schutzartikel abgesehen werden. Zudem besteht heute ein genügender Schutz vor den Medien, sei dies durch das ZGB oder das StGB.	AG 2, 14.04.97 AG 2, 01.07.97

17f	<b>Kultur</b>	Der Staat erleichtert den Zugang zur Kultur. Er fördert das kulturelle Schaffen, den kulturellen Austausch sowie die kulturelle Vielfalt des Kantons (vgl. Art. 48 KV BE).	Mit einem Kulturartikel bekennt sich der Kanton zu einem "Kulturkanton", ein kulturfreundliches Klima wird dadurch geschaffen. Mit der Kulturförderung ist nicht ein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung zu verstehen, sondern eine allgemeine Förderung seitens des Staates.	AG 2, 14.04.97 AG 2, 01.07.97
17g	<b>Behinderte</b>	Ein Förderungsartikel analog Art. 42 lit. d KV AR wird aufgenommen.		AG 1, 29.04.97
17h	<b>Jugend, Familie und Betagte</b>	Ein Förderungsartikel analog Art. 41 KV AR wird aufgenommen. Der Staat nimmt sich den Anliegen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen seiner Sozialaufgaben und in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen an (vgl. Art. 41 Abs. 2 KV AR).	Eventuell müssen noch weitere Minderheiten und schwache Gesellschaftsgruppen berücksichtigt werden.	AG 2, 05.02.97 AG 1, 04.03.97 AG 1, 29.04.97 AG 2, 01.07.97
17h 1	<b>in 5e2 integriert</b>			AG 2, 01.07.97 AGK, 04.09.97
17i	<b>Integration von Ausländern</b>	Der Staat fördert die Integration von Ausländern.	Dabei ist auch daran gedacht, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, dass sich Ausländer besser im Kanton assimilieren.	AG 4, 14.05.97
17j	<b>Entwicklungshilfe</b>	Der Kanton St. Gallen leistet einen Beitrag zum wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aufbau in benachteiligten Ländern und unterstützt die humanitäre Hilfe für notleidende Menschen und Völker.	Ein Bekenntnis zu grenzüberschreitender Hilfe wird abgegeben.	AG 2, 01.07.97 AGK, 19.11.97
17k	<b>Verschlüsselungstechnologien</b>	Eine Meldepflicht für Verschlüsselungsstrategien /-technologien von Informationen ist nicht auf KV-Stufe zu verankern.	Einzelne Instrumente sind auf Gesetzesstufe zu verankern.	AG 1, 29.04.97 AG 2, 01.07.97
17l	<b>gestrichen</b>		Die These 17l ist in 17m enthalten.	AG 2, 01.07.97 AG 2, 04.11.97
17 m	<b>Existenzminimum / Sozialstaatlichkeit</b>	Der Staat sorgt zusammen mit öffentlichen und privaten Organisationen für hilfsbedürftige Menschen und fördert die Vorkehrungen zur Selbsthilfe (vgl. Art. 38 Abs. 1 KV BE und Art. 39 KV AR).	Ein Sozialhilfeartikel wird eingeführt. Siehe auch Thesen 6d, 13b, 17g, 17h und 17m.	AG 2, 01.07.97 AGK, 19.11.97
17n	<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b>	Der Staat gewährleistet die öffentliche Ordnung und Sicherheit (vgl. Art. 28 Abs. 1 KV AR).	Dies ist eindeutig eine kantonale Aufgabe.	AG 2, 01.07.97
18	<b>FINANZORDNUNG</b>			
18a	<b>Grundsätze der Finanzordnung</b>	Die Grundsätze der Finanzordnung gehören in die KV.	Als Ziele werden festgelegt:einfach, transparent und wirkungsorientiert.	AG 2, 07.01.97 AG 3, 17.04.97 AG 2, 01.07.97
18b	<b>Wirtschaftlichkeitsprinzip</b>	Das Wirtschaftlichkeitsprinzip wird festgeschrieben.		AG 2, 07.01.97 AG 3, 17.04.97 AG 2, 01.07.97

18c	<b>Wirksamkeitsprinzip</b>	Das Wirksamkeitsprinzip wird festgeschrieben.		AG 2, 07.01.97 AG 3, 17.04.97 AG 2, 01.07.97
18d	<b>Rechnungsausgleich</b>	Der jährliche Rechnungsausgleich gemäss Art. 61 und 64 StVG wird festgeschrieben.	Die Prinzipien des Rechnungsausgleiches haben Verfassungsrang.	AG 2, 07.01.97 AG 3, 17.04.97 AG 2, 01.07.97
18e	<b>Finanzausgleich</b>	Ein Finanzausgleich unter den Gemeinden, der Wettbewerb noch ermöglicht, wird festgeschrieben.	Der Finanzausgleich hat die Steuerfussdiskrepanzen zu begrenzen, ein einfaches und transparentes System zu gewährleisten und die Effizienz und Wirksamkeit der eingesetzten Mittel zu garantieren.	AG 2, 07.01.97 AG 3, 17.04.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 11.09.97
18f	<b>in 18e integriert</b>			
18g	<b>in 18a integriert</b>			AG 2, 01.07.97
18h	<b>Staatsausgaben, Grundsatz</b>	Jede Ausgabe setzt einen Bedarf, eine Rechtsgrundlage, einen entsprechenden Kredit sowie einen Ausgabenbeschluss des entsprechenden Organs voraus (vgl. Art. 99 KV AR). Dieser Grundsatz wird in der KV erwähnt, allenfalls bei den Staatsaufgaben (Grundsätze).	Diese Grundsätze sind selbstverständlich und werden deshalb in der KV aufgeführt.	AG 2, 07.01.97 AG 3, 17.04.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 11.09.97
18i	<b>Staatsausgaben, Grundsatz</b>	Bei jeder Ausgabe (Aufgabe) sind die Kosten, die Folgekosten und die Auswirkungen auf den Finanzplan (Rechnungsausgleich) darzulegen. Die Budgethoheit liegt beim Grossen Rat. Dieser Grundsatz wird in der KV festgehalten.	Dies ist eine wichtige Massnahme zur Verbesserung der Transparenz und soll auf KV-Stufe festgehalten werden.	AG 2, 07.01.97 AG 3, 17.04.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 11.09.97
18j	<b>Direkte Besteuerung, Grundsätze</b>	Es gelten insbesondere die Kriterien: -Rechtsgleichheit -Allgemeinheit -wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach den Kriterien Einkommen, Vermögen und Verbrauch.	Die KV soll neue Impulse bzgl. der Besteuerung geben oder offen lassen (konsumorientierte Besteuerung). Ein optimales Vielsteuersystem wird angestrebt.	AG 2, 07.01.97 AG 3, 17.04.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 19.11.97
18j 1	<b>Indirekte Besteuerung</b>	Die KV enthält keine Grundsätze zur indirekten Besteuerung.	Indirekte Steuern betreffen Steuerobjekte, die sinnvollerweise bundesweit geregelt werden.	AG 2, 04.11.97
18k	<b>gestrichen</b>			AG 2, 01.07.97
18l	<b>Steuerarten</b>	Die Steuern werden in der KV nicht aufgezählt.		AG 2, 07.01.97 AG 3, 17.04.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 19.11.97
18 m	<b>gestrichen</b>			AG 2, 01.07.97

18n	<b>Finanzaufsicht</b>	"Verwaltungsunabhängige Kontrollorgane prüfen die verfassungs- und gesetzmässige Führung eines Finanzhaushaltes" (vgl. Art. 106 Abs. 1 KV BE). Finanzcontrolling ist als Instrument nicht besonders zu erwähnen.	Die Finanzaufsicht ist auf KV-Stufe zu verankern.	AG 2, 07.01.97 AG 3, 17.04.97 AG 2, 01.07.97
19	<b>ZUSAMMENARBEIT MIT BUND UND ANDEREN KANTONEN</b>			
19a0	<b>Zusammenarbeit über Grenzen des Kantons hinaus</b>	Die KV enthält eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit über die Grenzen im Sinne von Art. 54 Abs. 2 KV BE. Die Bestimmung enthält keine Beschränkung auf bestimmte Regionen etc. (offene KV).	Das Staatsverständnis soll nicht nur bzgl. des eigenen Kantons bestimmt werden. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit soll sich nicht nur auf Europa beschränken, sondern allgemeiner abgefasst werden.	AG 1, 24.01.97 AG 1, 29.04.97 AG 2, 01.07.97
19a1	<b>Internationale Zusammenarbeit</b>	Der Staat sucht aktiv die internationale Zusammenarbeit, wo dies sachlich gerechtfertigt ist. Der Kanton muss die Kompetenzen aus Art. 9 BV maximal ausschöpfen.	Die Zusammenarbeit mit dem Ausland soll gefördert werden. Der Kanton St. Gallen bekennt den Willen zur Zusammenarbeit mit dem Ausland.	AG 2, 02.06.97 AG 2, 01.07.97
19a2	<b>Interkantonale Zusammenarbeit</b>	Die interkantonale Zusammenarbeit ist zu fördern.	Die Kantone stärken dadurch ihre Position gegenüber dem Bund. Falls die interkantonale Zusammenarbeit nicht klappt, übernimmt der Bund eine Aufgabe. Dies ist im Rahmen der Stärkung des Föderalismus nicht wünschenswert. Übertriebener Zentralismus soll verhindert werden. Die Stellung gegenüber dem Bund soll gestärkt werden. Siehe auch These 3a.	AG 2, 05.02.97 AG 3, 17.04.97 AG 2, 01.07.97
19b	<b>Interkommunale Zusammenarbeit</b>	Die interkommunale Zusammenarbeit wird auch über die kantonalen Grenzen hinweg gefördert.	Überregionale Probleme machen vor Kantonsgrenzen nicht Halt. In diesen Fällen sollen die Gemeinden auch über die Kantonsgrenzen hinaus eine effiziente Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zur Problemlösung suchen.	AG 2, 02.06.97 AG 2, 01.07.97
19c	neu: 19a2			AG 2, 01.07.97
20	<b>STAAT UND KIRCHE</b>			
20a	<b>Trennung von Staat und Kirche</b>	Kirche und Staat werden nicht weitergehend getrennt, als sie dies heute bereits sind.	Die Bedeutung der Kirchen für St. Gallen als Kulturstaat, insbesondere ihre Rolle für die Bewahrung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens wird anerkannt. Ihre soziale und karitative Tätigkeit rechtfertigt es, insbesondere die katholisch und evangelisch-reformierten Kirchen als öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu organisieren.	AG 2, 02.06.97 AG 2, 01.07.97

20b	<b>Öffentlich-rechtliche Anerkennung</b>	Die Katholische und die Evangelisch-reformierte Kirche, die Jüdische und Christkatholische Gemeinde sind vom Staat anerkannt. Ihre Mitglieder organisieren sich in kantonalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Diese gliedern sich in Kirchgemeinden. Der Staat kann weitere Religionsgemeinschaften anerkennen.	Alle bereits heute öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften werden in der KV genannt. Durch die Anerkennungsmöglichkeit weiterer Religionsgemeinschaften soll der multikulturellen und damit auch multireligiösen Gesellschaftsentwicklung Rechnung getragen werden. Das jetzige Verfahren der Anerkennung hat sich bewährt.	AG 2, 02.06.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 11.09.97
20c	<b>gestrichen</b>			
20d	<b>Organisation der Kirchen</b>	Die Katholische und die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen organisieren sich selbständig. Der Grunderlass wird durch den Staat genehmigt.	Die Organisation der Kirchen obliegt grundsätzlich ihnen selber. Der Staat genehmigt aber den Grunderlass (Verfassung), dass die Anforderungen des öffentlichen Rechts erfüllt werden.	AG 2, 02.06.97 AG 2, 01.07.97
20e	<b>Stimm- und Wahlrecht</b>	Die religiösen öffentlich-rechtlichen Körperschaften regeln ihr Stimm- und Wahlrecht selbständig.	Die Kirchen sollen ihr Stimm- und Wahlrecht selber wählen können, insbesondere können sie im Unterschied zu heute auch Ausländern das Stimm- und Wahlrecht zugestehen.	AG 2, 02.06.97 AG 2, 01.07.97
20f	<b>in These 20b integriert</b>			AG 2, 02.06.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 11.09.97
20g	<b>Steuerhoheit</b>	Der Staat gewährt den religiösen öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Steuerhoheit.	Die Steuerhoheit als wichtiger Ausfluss der öffentlich-rechtlichen Anerkennung soll festgeschrieben werden.	AG 2, 02.06.97 AG 2, 01.07.97
21	<b>AUFGABENERFÜLLUNG ZWISCHEN KANTON UND GEMEINDEN</b>		Siehe auch Thesen 10a - 10e.	
21a	<b>Organisationsform der Aufgabenerfüllung</b>	In der KV wird eine Norm aufgenommen, welche die für bestimmte Aufgaben zweckmässige Organisationsform offenlässt. Diese Organisationsform sollte sich am zu lösenden Problem orientieren und die Entscheidungskompetenz so zuordnen, dass sich Entscheidungs-, Erfüllungs- und Finanzierungsebene möglichst decken. Die Idee ist von funktional abgegrenzten, sich gebietsmässig überlappenden und u.U. in gegenseitigem Wettbewerb stehenden, rechtlich mit Autonomie ausgestatteten Hoheitsträgern ("Spezialgemeinden"). Die je nach Sachgebiet ganz unterschiedlichen Entscheidungseinheiten können direktdemokratisch legitimiert und mit eigenen Finanzmitteln ausgestaltet werden.	Die Idee lehnt sich an die Organisation der Zweckverbände an, hat aber den grossen Vorteil der demokratischen Legitimation. Dynamischen Entwicklungen kann zweckmässig und flexibel begegnet werden, auch über Kantonsgrenzen hinweg. Auf Initiative von Bürgern, Verbänden, Gemeinden usw. kann eine Aufgabe angenommen werden, danach können die Gremien gewählt werden. Die "Spezialgemeinde" besteht bis zur Erledigung der Aufgabe. Eine effiziente Aufgabenerfüllung wird dadurch gewährleistet. Eine "inflationäre" Beanspruchung des Stimmvolkes kann durch stille Wahlen und fakultative Referenden verhindert werden. Siehe auch Thesen 10d, 22a, 28e und 28f.	AG 2, 13.05.97 AG 3, 28.05.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 11.09.97
21b	<b>Kantonale und kommunale Aufgaben</b>	Ausschliesslich kantonale oder kommunale Aufgaben sind in der KV nicht als solche zu bezeichnen.	Es soll ein Spielraum bestehen, die Aufgaben sollen nicht fix verteilt werden.	AG 3, 22.05.97



21c	<b>gestrichen</b>		Widerspricht der Idee aus These 21a und dem Subsidiaritätsgrundsatz.	AG 3, 28.05.97 AGK, 11.09.97
21d	<b>Grundsätze</b>	Grundsätze und Kriterien für die Aufgabenzuweisung und -erfüllung sind in der KV nicht zu umschreiben.	Dies ist im Subsidiaritätsprinzip bereits enthalten.	AG 3, 28.05.97
21e	<b>Finanzielle Äquivalenz</b>	Eine möglichst grosse Übereinstimmung zwischen Entscheidungsbefugnis, Aufgabenerfüllung und Finanzierung ist anzustreben.	Dies ist heute noch nicht verwirklicht, ist aber anzustreben, wo dies sinnvoll ist.	AG 3, 28.05.97
22	<b>BEZIRKE / REGIONEN</b>			
22a	<b>Zwischenebene Kanton-Gemeinden</b>	Zwischen Kanton und Gemeinden braucht es keine Ebene mit eigener Rechtspersönlichkeit.	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Problematik der Zuweisung geeigneter Aufgaben</li> <li>-Überdurchschnittliche Beanspruchung der Zwischenebene durch vertikale und horizontale Beziehungen</li> <li>-Personalbedarf und Verwaltungskosten</li> <li>-Identifikation mit Zwischenstufe?</li> <li>-Weitere Ebene zu Bund/Kanton/Gemeinden kaum verkraftbar, zu wenig Spielraum für jede Ebene</li> <li>-Überschneidungen in Finanz- und Steuerhoheit</li> <li>-Interkommunaler Finanzausgleich?</li> <li>-flexible Art der Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden notwendig</li> <li>-Gemeinden fusionieren statt Regionen bilden.</li> </ul>	AG 3, 22.11.96 AG 3, 13.02.97 AGK, 12.06.97
22b	<b>Regionseinteilung</b>	<p>Der Kanton wird in 8 Regionen eingeteilt:</p> <p><i>-St. Gallen</i> (Stadt St. Gallen), <i>Bodensee</i> (Wittenbach, Mörswil, Muolen, Häggenschwil, Goldach, Steinach, Berg, Tübach, Untereggen, Eggersriet, Rorschacherberg, Rorschach, Thal, Rheineck) <i>Rheintal</i> (St. Margrethen, Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg, Oberriet, Rüthi), <i>Gonzen</i> (Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen, Wartau, Sargans, Vilters, Bad Ragaz, Pfäfers, Mels, Flums, Walenstadt, Quarten), <i>Linth</i> (Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Rieden, Gommiswald, Ernetschwil, Uznach, Schmerikon, Rapperswil, Jona, Eschenbach, Goldingen, St.Gallenkappel), <i>Toggenburg</i> (Wildhaus, Alt St. Johann, Stein, Nesslau, Krummenau, Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, Oberhelfenschwil, Brunnadern, Hemberg, St. Peterszell, Krinau, Bütschwil, Lütisburg, Mosnang, Mogelsberg, Gantereschwil), <i>Wil</i> (Jonschwil, Oberuzwil, Uzwil, Wil, Bronschhofen, Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren, Niederhelfenschwil, Kirchberg), <i>Fürstenland</i> (Flawil, Degersheim, Gossau, Andwil, Waldkirch, Gaiserwald)</p>		AG 3, 13.02.97 AGK, 12.06.97

22c	<b>Wahlkreise für Grossen Rat</b>	Die Regionen sind Wahlkreise für die Grossratswahlen: St. Gallen (27 GR-Mandate), Bodensee (21 GR-Mandate), Rheintal (23 GR-Mandate), Gonzen (28 GR-Mandate), Linth (23 GR-Mandate), Toggenburg (17 GR-Mandate), Wil (24 GR-Mandate), Fürstenland (17 GR-Mandate).	Eine gerechtere Vertretung zwischen Vertretern der Stadt- und Landgemeinden im Grossen Rat ist anzustreben. Die regionalen Wahlkreise sollen soweit als möglich den regionalen Interessen (z.B. wirtschaftliche und kulturelle Einheit) angepasst werden. Die Hürde zur Erlangung eines Sitzes muss überall vergleichbar hoch sein.	AGK, 15.01.97 AG 3, 13.02.97 AG 4, 16.04.97 AG 3, 17.04.97 AGK, 12.06.97
22d	<b>Regionen und Verwaltung sowie Justiz</b>	Der Kanton bringt seine dezentralen Verwaltungs- und Gerichtsstrukturen, soweit als möglich mit den Regionen in Übereinstimmung.	Dieses Ziel ist anzustreben.	AG 3, 13.02.97 AGK, 12.06.97
23	<b>ZWECKVERBÄNDE</b>		Siehe Thesen 21a, 28e und 28f.	
24	<b>GEMEINDEN</b>			
24a	<b>Grundsätze</b>	In der KV sind zu erwähnen (unter dem Abschnitt Gemeinden): Politische Gemeinde, Ortsgemeinden und Schulgemeinden.		AG 3, 11.12.96
25	<b>POLITISCHE GEMEINDEN</b>			
25a	<b>Grundsatz</b>	In der KV ist ein eigener Abschnitt über die Gemeinden vorzusehen.		AG 3, 11.12.96 AG 3, 13.02.97 AGK, 12.06.97
25b	<b>Gemeindeautonomie</b>	Die Gemeindeautonomie ist zu gewährleisten.	Die Gemeindeautonomie ist nicht als Bestandesgarantie zu verstehen, sondern im Sinne von Art. 4 des Gemeindegesetzes.	AG 3, 21.11.96 AG 3, 13.02.97 AGK, 12.06.97
25c	<b>Aufzählung der Gemeinden</b>	Die Gemeinden werden in der KV nicht einzeln genannt. Die Regionen hingegen werden mit allen zugehörigen Gemeinden in der KV genannt, dies impliziert aber keine Bestandesgarantie der Gemeinden. Auf dem Weg der Gesetzgebung ist die Bestandesänderung der Regionen möglich.	Der Bestand jeder einzelnen Gemeinde wird in der KV nicht gewährt, denn für Gemeindefusionen oder -trennungen soll nicht jedesmal die KV geändert werden müssen. Dies kann auf dem Weg der Gesetzgebung geschehen. Die Wahlkreise sollen zudem gegenüber zukünftigen demographischen Entwicklungen offen sein.	AG 3, 11.12.96 AGK, 12.06.97
25d	<b>Gemeindeorganisation</b>	Die Gemeindeorganisation ist den Gemeinden zu überlassen und wird wie bisher auf Gesetzesstufe geregelt.		AG 1, 10.12.96 AG 3, 11.12.96 AGK, 15.01.97 AG 3, 13.02.97 AGK, 12.06.97
25e	<b>Organisationsautonomie</b>	Die Bereiche, die den Gemeinden vom Kanton übertragen wurden, organisieren die Gemeinden weitgehend autonom. Der Wirkungsorientierung muss dabei besondere Beachtung geschenkt werden.	Wie weit dies auf KV-Stufe zu regeln ist, ist näher zu prüfen.	AG 4, 16.04.97 AGK, 12.06.97

25f	<b>Aufsicht</b>	Die Aufsicht über die Gemeinden wird auf Gesetzesstufe geregelt.		AG 3, 15.01.97 AG 3, 13.02.97 AGK, 12.06.97
25g	<b>Abberufungsrecht</b>	Durch das Volk gewählte Behördenmitglieder auf Exekutivstufe der Bezirks- und Gemeindeebene können durch den Grossen Rat nicht abgewählt werden, falls jene objektiv unfähig sind, ihr Amt auszuüben.	Ein Abberufungsrecht wird nicht als praktikabel betrachtet. Falls dies eingeführt werden sollte, müsste es zudem vom Volk als Wahlinstanz ausgeübt werden können.	AG 4, 16.04.97 AGK, 24.10.97
25h	<b>Gemeindegrenzen</b>	Grenzverschiebungen und -bereinigungen zwischen politischen Gemeinden werden auf Gesetzesstufe geregelt.		AG 3, 11.12.96 AG 3, 13.02.97 AGK, 12.06.97
26	<b>ORTSGEMEINDEN</b>			
26a	<b>Bestand</b>	Die Ortsgemeinden sind grundsätzlich beizubehalten.		AG 3, 11.12.96 AG 3, 13.02.97
26b	<b>Territorium</b>	Das System der territorialen Abgrenzung bleibt bestehen.	Gemäss bisheriger Praxis nach Art. 40 KV SG.	AG 3, 11.12.96 AG 3, 13.02.97
26c	<b>Kompetenz zur Bürgerrechtserteilung</b>	Die AGK befürwortet mit grossem Mehr, dass die Kompetenz zur Erteilung des Bürgerrechts von den Ortsgemeinden an die Politischen Gemeinden übergeht. Diese Einbürgerungskompetenz wird in der KV festgehalten	In den Ortsgemeinden entscheidet eine kleine Minderheit über die Einbürgerungen. Durch diesen kleinen Kreis der Entscheidenden sind die Einbürgerungen zudem oftmals willkürlich, in der politischen Gemeinde hingegen entscheidet eine breitere Basis. <i>Die Verfassungskommission wird eingeladen zu prüfen, welche Konsequenzen die Übertragung der Bürgerrechtserteilungskompetenz hat. Insbesondere muss die Frage des Ortsbürgerrechts geklärt werden.</i>	AG 3, 11.12.96 AG 1, 19.11.96 AGK, 15.01.97 AGK, 04.09.97
26d	<b>Politische Gemeinde und Ortsgemeinde</b>	Pro politische Gemeinde sind mehrere Ortsgemeinden möglich.		AG 3, 15.01.97 AG 3, 13.02.97
26e	<b>Auflösung</b>	Die Auflösung und Neubildung von Ortsgemeinden ist möglich. Ortsgemeinden ohne Aufgaben gelten als aufgelöst, sofern sie nicht innert 5 Jahren das Gegenteil beschliessen.		AG 3, 11.12.96 AG 3, 13.02.97
27	<b>SCHULGEMEINDEN</b>			
27a	<b>Bestand</b>	Schulgemeinden bestehen grundsätzlich weiterhin.	Zu Vor- und Nachteilen der Einheitsgemeinde siehe Protokoll AG 3, 13.02.97.	AG 3, 11.12.96 AG 3, 13.02.97 AGK, 12.06.97
27b	<b>Zusammenarbeit mit politischer Gemeinde</b>	Nach Massgabe des Gesetzes arbeiten Schul- und politische Gemeinden zusammen.		AG 3, 13.02.97 AGK, 12.06.97

<b>28</b>	<b>ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN</b>			
<b>28a</b>	<b>Grundsatz</b>	Die Gemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen (Grundsatz in der KV).		AG 3, 11.12.96 AG 3, 13.02.97 AGK, 12.06.97
<b>28b</b>	<b>Förderung durch Kanton</b>	Der Kanton fördert die Zusammenarbeit unter den Gemeinden.		AG 3, 22.01.97 AG 3, 13.02.97 AG 2, 02.06.97 AGK, 12.06.97
<b>28c</b>	<b>Verpflichtung zur Zusammenarbeit</b>	Die Gemeinden können zur Erfüllung einer Aufgabe zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.		AG 3, 22.01.97 AG 3, 13.02.97 AG 2, 02.06.97
<b>28d</b>	<b>in 19b integriert</b>			AG 2, 01.07.97
<b>28e</b>	<b>Formen der Zusammenarbeit</b>	Die Formen der Zusammenarbeit (wie Vereinbarungen, Zweckverbände, Gemeindeverbände usw.) werden in der KV nicht erwähnt.	Um für zukünftige Entwicklungen offen zu sein werden die Arten der Zusammenarbeit nicht in der KV sondern auf Gesetzesstufe festgehalten.	AG 3, 22.01.97 AG 3, 13.02.97 AGK, 04.09.97
<b>28f</b>	<b>Rechte der Bürgerinnen und Bürger</b>	In der KV werden die demokratischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger bei der Zusammenarbeit der Gemeinden erwähnt (z.B. wie folgt: "Die demokratischen Mitbestimmungsrechte müssen nach Massgaben des Gesetzes gewährt werden.").	Damit werden demokratische Minimalanforderungen bzgl. der Zusammenarbeit der Gemeinden gefordert. Die Ausgestaltung erfolgt auf Gesetzesstufe. Siehe auch These 21a.	AG 3, 22.01.93 AG 3, 13.02.97 AGK, 12.09.97
<b>29</b>	<b>FUSION VON GEMEINDEN</b>			
<b>29a</b>	<b>Fusion politischer Gemeinden</b>	In der KV ist eine Bestimmung über die Möglichkeit von Gemeindefusion bzw. -trennung aufzunehmen.		AG 3, 11.12.96 AG 3, 13.02.97 AGK, 12.06.97
<b>29b</b>	<b>Zustimmung zur Fusion politischer Gemeinden</b>	Eine Fusion oder Trennung bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinden und des Grossen Rates.		AG 3, 13.02.97 AGK, 12.06.97
<b>29c</b>	<b>Anreize zur Fusion</b>	Der Kanton schafft Anreize, damit Fusionen gefördert werden.		AG 3, 13.02.97 AGK, 12.06.97
<b>29d</b>	<b>Zwang zur Fusion</b>	Politische Gemeinden können nach Massgabe des Gesetzes zur Fusion verpflichtet werden.	Der Zwang zur Fusion ist nötig, da ineffiziente Gemeinden oft den Weg über den Finanzausgleich anstatt über eine verstärkte Zusammenarbeit suchen.	AG 3, 13.02.97 AG 3, 22.01.97 AGK, 12.06.97

30	<b>KÖRPERSCHAFTEN UND ANSTALTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>			
30a	<b>Grundsatz</b>	Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden in der KV erwähnt, nicht aber namentlich aufgezählt.	In der KV ist festzuhalten, dass es Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gibt. Um aber gegenüber Entwicklungen offen zu sein werden die einzelnen Formen (wie z.B. Kantonbank und Gebäudeversicherungsanstalt) nicht namentlich aufgezählt.	AG 3, 22.01.97 AG 3, 13.02.97 AGK, 04.09.97
30b	<b>neu 9c1</b>			
31	<b>EINZELNE VOLKSRECHTE</b>			
31a	<b>Stimmrecht</b>	Der ausländischen Bevölkerung mit Niederlassungsbewilligung wird auf Gemeindeebene das aktive Stimm- und Wahlrecht gewährt.	Ein Ausländerstimmrecht auf Kantonsebene wird von der AGK abgelehnt. Hingegen müssen die Gemeinden das Ausländerstimmrecht einführen. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die politischen Gemeinden wie auch Schulgemeinden. Siehe auch These 8b.	AG 3, 15.01.97 AG 3, 13.02.97 AG 4, 11.03.97 AG 4, 14.05.97 AG 1, 22.05.97 AGK, 04.09.97 AGK, 19.11.97
31b	<b>in 31a integriert</b>			AG 4, 16.04.97 AG 4, 14.05.97 AGK, 04.09.97
31c	<b>Wahl Ständeräte</b>	Die Ständeräte werden durch das Volk gewählt.	Dieses Volksrecht soll nicht dem Grossen Rat übergeben werden.	AG 4, 11.03.97 AG 3, 17.04.97
31d	<b>Ständeräte</b>	Es wird nicht zwingend ein Ständerat aus der Regierung gewählt.	Die Doppelbelastung, die aus der Ausführung beider Ämter resultiert, ist zu hoch.	AG 4, 11.03.97 AG 3, 17.04.97
31e	<b>Initiative, ausgearbeiteter Entwurf</b>	Das Initiativrecht auf eine Verfassungs- oder Gesetzesänderung anhand eines ausgearbeiteten Entwurfs wird beibehalten.		AG 4, 14.05.97
31f	<b>Einheitsinitiative</b>	Die Einheitsinitiative als allgemeine Anregung ist einzuführen: Ein Initiativkomitee reicht eine allgemeine Anregung ein, die der Grosse Rat ablehnen oder der er zustimmen kann. Bei Zustimmung erarbeitet der Grosse Rat eine Vorlage, die er je nach Regelungsstufe als Verfassungs- oder als Gesetzesvorlage qualifiziert. Bei einer Verfassungsvorlage folgt die obligatorische Volksabstimmung, bei einer Gesetzesvorlage das fakultative Gesetzesreferendum.	Das neue Verfahren ist eine Erleichterung für die Bürger zur Ausübung der Volksrechte. Initiativen in Form von Anregungen erleichtern den Kompromiss. Die Gefahr von rechtswidrigen Initiativen wird verringert.	AG 4, 14.05.97 AG 4, 19.08.97

<b>31f 1</b>	<b>Staatsvertragsinitiative</b>	Die Staatsvertragsinitiative in Form der allgemeinen Anregung ist im Rahmen der Einheitsinitiative einzuführen. Mit der Staatsvertragsinitiative kann die Schaffung, Änderung oder Kündigung eines Staatsvertrags angeregt werden und die Regierung zur Einleitung von Verhandlungen verpflichtet werden.	Die AGK befürwortet einstimmig dieses neue Volksrecht, da überregionale Probleme vor Landesgrenzen keinen Halt machen; immer mehr Probleme müssen grenzüberschreitend gelöst werden. Die Stimmbürgerschaft kann neu den Anstoss zu solchen Problemlösungen geben.	AG 2, 02.06.97 AG 4, 11.06.97 AG 2, 01.07.97 AG 4, 19.08.97 AGK, 24.10.97
<b>31g</b>	<b>Variantenabstimmung</b>	Der Grosse Rat kann in einer Vorlage, die der Volksabstimmung untersteht, einen Eventualantrag stellen. Findet die Volksabstimmung statt, so ist neben der Hauptvorlage auch der Eventualantrag den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt, so fällt der Eventualantrag dahin (vgl. Art. 60 Abs. 2 KV BE).		AG 4, 11.06.97
<b>31h</b>	<b>neu 31f1</b>			
<b>31i</b>	<b>Zweistufiges Initiativverfahren</b>	Ein zweistufiges Initiativverfahren, wonach die Initianten durch die Beibringung von zusätzlichen 2000 Unterschriften den Initiativtext modifizieren können, wird abgelehnt.	Die Erfahrung zeigt, dass die meisten Gesetzesinitiativen zurückgezogen werden. Die Kompromissbildung, welche das zweistufige Initiativverfahren anstrebt, spielt offenbar bereits.	AG 4, 14.05.97 AG 4, 19.08.97
<b>31i 1</b>	<b>Initiative auf Abberufung</b>	Das Volk kann mit einer Initiative (mit höherem Quorum als die "normale" Initiative) den Grossen Rat oder die Regierung in seiner Gesamtheit aufheben.	Dieses Instrument stellt eine Stärkung der Stimmbürgerschaft dar. In Ausnahmesituationen kann die Behörde abgewählt werden.	AG 4, 11.03.97 AG 4, 16.04.97 AG 3, 17.04.97 AG 4, 19.08.97 AGK, 24.10.97
<b>31j</b>	<b>Finanzreferendum</b>	Die Grundsätze des Finanzreferendums sind in die KV aufzunehmen.	Die geltende KV überlässt die Regelung der Ausgestaltung des Finanzreferendums dem Gesetz. Dies entspricht nicht der Bedeutung des Finanzreferendums.	AG 4, 16.04.97 AG 4, 14.05.97 AG 4, 19.08.97 AGK, 24.10.97
<b>31k</b>	<b>Obligatorisches Finanzreferendum</b>	Das obligatorische Finanzreferendum wird abgeschafft.	Es soll nur über kontroverse Gegenstände abgestimmt werden. Das obligatorische Finanzreferendum wurde seit 1952 99 mal angenommen und nur 6 mal abgelehnt. Diese "unnötigen" Abstimmungen führen zu einer Abstimmungsverdrossenheit unter dem Stimmvolk.	AG 4, 16.04.97 AG 4, 14.05.97 AGK, 24.10.97
<b>31l</b>	<b>Fakultatives Finanzreferendum</b>	Das fakultative Finanzreferendum ist ohne die Ausnahmen nach Art. 9 RIG beizubehalten und in der KV zu erwähnen. Die Voraussetzungen sind auf Gesetzesstufe zu regeln.	Infolge der Abschaffung des obligatorischen Finanzreferendums wird das fakultative beibehalten. Ausnahmen sind so wenig als möglich erlaubt. ( U.a. kann gegen das Budget das Finanzreferendum nicht ergriffen werden) Dadurch wird die präventive Wirkung des Finanzreferendums gestärkt.	AG 4, 16.04.97 AG 4, 14.05.97
<b>31 m</b>	<b>Produktreferendum</b>	Es ist zu prüfen, ob neben dem rein inputorientierten Finanzreferendum ein wirkungsorientiertes "Produktreferendum" eingeführt wird.	Ein Referendum gegen neue Leistungen und den Abbau von Leistungen ist prüfenswert. Schwierig sind aber die Abgrenzung des Produkts und die Ausgestaltung dieser neuen Form der Volksrechte.	AG 4, 16.04.97 AG 4, 14.05.97 AG 4, 19.08.97 AGK, 24.10.97

31n	<b>Staatsvertragsreferendum</b>	Internationale und interkantonale Verträge, die Gegenstände von Verfassungs- oder Gesetzesrang regeln, unterstehen dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.	Immer mehr Gegenstände werden durch Staatsverträge geregelt, die nicht referendumpflichtig sind. Dadurch wird der Wirkungsbereich der direktdemokratischen Rechte geschmälert. Dies soll korrigiert werden.	AG 4, 16.04.97 AG 4, 14.05.97 AG 2, 02.06.97 AG 2, 01.07.97 AG 4, 19.08.97
31o	<b>Ausführungsbestimmungen zu Staatsverträgen</b>	Sofern es zu einem Staatsvertrag Ausführungsbestimmungen braucht, kann der Grosse Rat beschliessen, dass jene zusammen mit dem Staatsvertrag beraten werden.	Über die Auswirkungen soll vor der Zustimmung zum Staatsvertrag Klarheit herrschen. Der Grosse Rat und das Volk müssen wissen, was sie "einkaufen". Dies ist auch im Hinblick auf ein mögliches Referendum wichtig.	AG 4, 16.04.97 AG 4, 14.05.97 AG 2, 02.06.97 AG 4, 11.06.97 AG 4, 19.08.97
31p	<b>Konstruktives Referendum</b>	Das konstruktive Referendum im Sinn von Art. 63 KV BE wird eingeführt. Die Ausführungsbestimmungen werden auf Gesetzesstufe geregelt. Die Ausgestaltung des konstruktiven Referendums erfolgt auf Gesetzesstufe.	Damit wird vermieden, dass eine Vorlage in der Volksabstimmung allein wegen eines einzelnen Streitpunktes scheitert. Eine Vorlage kann nicht nur angenommen oder abgelehnt werden. Bei einer umstrittenen Vorlage können die strittigen Punkte angepasst werden.	AG 4, 16.04.97 AG 4, 14.05.97 AG 4, 19.08.97 AGK, 24.10.97
31q	<b>Ratsreferendum</b>	Das Ratsreferendum in der heutigen Form als Minderheitsrecht wird beibehalten (vgl. Art. 14 RIG).	Eine Minderheit des Grossen Rates kann eine Vorlage der Volksabstimmung unterstellen, falls sie mit der verabschiedeten Vorlage des gesamten Grossen Rates nicht einverstanden ist. Ein "konstruktives Ratsreferendum" ist nicht vorgesehen.	AG 4, 16.04.97 AG 4, 14.05.97 AGK, 24.10.97
31r	<b>Auflösendes Referendum gegen dringliche Beschlüsse</b>	Dringliche Beschlüsse des Grossen Rates werden nach dem Inkrafttreten dem auflösenden fakultativen Referendum unterstellt.	Die direkte Demokratie wird durch dringliche Beschlüsse ausgehöhlt. Dies muss durch das auflösende Referendum verhindert werden können. Eine analoge Regelung besteht im Bund.	AG 4, 16.04.97 AG 4, 14.05.97 AG 4, 11.06.97 AG 4, 19.08.97
31s	<b>Grundsatzabstimmung</b>	Der Grosse Rat ist befugt, über Aufnahme einzelner Grundsätze in ein zu erlassendes Gesetz eine Volksabstimmung ergehen zu lassen. (vgl. Art. 48 KV SG).	Dieses Recht soll beibehalten werden.	AG 4, 11.06.97
31t	<b>Unterschriftenzahlen</b>	Die erforderlichen Unterschriftenzahlen für Referendum und Initiative werden beim Status quo belassen, d.h. für ein Referendum sind 4000, für eine Initiative 8000 Unterschriften nötig.	Die Anzahl der kantonalen Abstimmungen, die durch Referendum und Initiative ausgelöst wurden, sind kein Problem. Das Sammeln von Unterschriften gestaltet sich auch in der heutigen Zeit als sehr mühsam. Der Zugang zu diesem Volksrecht wird deshalb auch in Zukunft nicht erschwert.	AG 4, 14.05.97 AG 4, 19.08.97 AGK, 24.10.97
31u	<b>Sammelfristen</b>	Die Sammelfristen für Referendum und Initiative sind so zu belassen wie bis jetzt, d.h. für das Referendum 30 Tage und für die Initiative 6 Monate.	Die AGK verwirft ganz knapp die Erhöhung der Frist für das Referendum auf 60 Tage. Die heutige Regelung hat sich bewährt und gewährleistet eine agile Politik.	AG 4, 14.05.97 AGK, 24.10.97

<b>32</b>	<b>MITWIRKUNGS-RECHTE</b>			
<b>32a</b>	<b>Volksmotion</b>	In der Schweiz wohnhafte Erwachsene können ein Anliegen, das in die Zuständigkeit des Kantons fällt, auf die Traktandenliste des Grossen Rates setzen lassen und es dort durch einen Repräsentanten oder eine Repräsentantin persönlich vertreten. Die erforderliche Unterschriftenzahl wird auf Gesetzesstufe geregelt. Das gleiche Recht steht auch dem kantonalen Jugendparlament zu.	Dieses Volksrecht kann von der gesamten Einwohnerschaft genutzt werden, sowohl von der ausländischen wie auch der ausserkantonalen, denn auch jene können von Vorhaben des Kantons betroffen sein. Da die Hürde für eine Initiative recht hoch ist, kann so Minderheiten ein Mitwirkungsrecht verschafft werden. Die Volksrechte werden attraktiver, was eventuell der Stimmabstinenz entgegenwirkt.	AG 4, 14.05.97 AGK, 24.10.97
<b>32b</b>	<b>Vernehmlassung</b>	Alle Stimmberechtigten haben das Recht, sich an kantonalen Vernehmlassungen zu beteiligen (vgl. KV BE).	Hier handelt es sich zwar nicht um ein direktdemokratisches, aber doch um ein wichtiges Mitwirkungsrecht, das der schweizerischen politischen Kultur eigen ist.	AG 4, 19.08.97
<b>33</b>	<b>BEHÖRDEN</b>			
<b>33a</b>	<b>Konkordanzsystem</b>	Am Konkordanzsystem wird aufgrund der im Thesenpapier enthaltenen Elemente festgehalten.	Die Einführung eines Konkurrenzsystems hätte weitreichende Konsequenzen auf die Volksrechte, die Kompetenzordnung, das Wahlverfahren usw. Die einseitige Einführung ohne Anpassungen würde nur neue Hindernisse schaffen.	AG 4, 20.11.96 AG 4, 11.06.97
<b>33b</b>	<b>Kollegialprinzip</b>	Das Kollegialprinzip kommt im gesamten Entscheidungsprozess für die Zusammenarbeit der Mitglieder der Exekutivbehörden auf Kantons- und Gemeindeebene zur Anwendung. Jede Behörde kann das Kollegialprinzip auf Antrag einer Minderheit für die Entscheidungsvermittlung aufheben. Das Sitzungsgeheimnis bleibt gewährleistet.	Das Kollegialprinzip hat sich im Entscheidungsprozess der Exekutivorgane bewährt. Bei der Entscheidungsvermittlung darf davon abgewichen werden, um begründete Minderheitenmeinungen zu vertreten.	AG 4, 16.04.97
<b>33c</b>	<b>Gewaltenteilung</b>	Grosser Rat, Regierung und Gerichte erfüllen ihre Aufgaben unabhängig voneinander. Keine dieser Behörden darf in den Kompetenzbereich der anderen eingreifen.	Die Gewaltenteilung als fundamentales Prinzip unserer Demokratie wird festgehalten.	AG 4, 05.02.97 AG 4, 19.08.97
<b>33d</b>	<b>Unvereinbarkeit</b>	Dem Grossen Rat dürfen nicht gleichzeitig angehören: Mitglieder der Regierung, Mitglieder der kantonalen richterlichen Behörden, leitende kantonale Beamte und Angestellte, hauptamtliche Bezirksrichterinnen und -richter, Erziehungs-rätinnen und -räte und weitere Personen, sofern das Gesetz dies vorsieht. Wer Mitglied einer kantonalen richterlichen Behörde ist, darf nicht gleichzeitig der Regierung oder kantonalen Verwaltung angehören. Der Bezirksammann darf nicht einer richterlichen Behörde in seinem Bezirk angehören.	Konkretisierung der Gewaltenteilung. Neu dürfen auch Bezirksammänner (oder "Regionsammänner") nicht dem Grossen Rat angehören.	AG 4, 19.12.96 AG 3, 17.04.97 AG 4, 19.08.97 AGK, 24.10.97



33e	<b>Legalitätsprinzip</b>	Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist an KV und Gesetz gebunden. Kantonale Erlasse, die übergeordnetem Recht widersprechen, dürfen von der Regierung, Verwaltung und den Gerichten nicht angewendet werden.	Dieses Grundprinzip soll in der KV festgehalten werden.	AG 4, 19.08.97
34	<b>PARLAMENT</b>			
34a	<b>Wahl</b>	Wahlbehörde ist das Volk in Proporzwahl. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren. Das Stimmverrechnungsverfahren für die Wahl des Grossen Rates wird auf Gesetzesstufe geregelt.		AG 4, 19.12.96 AG 4, 14.05.97 AG 4, 19.08.97
34a 1	<b>Mindesthürde</b>	Zur Erlangung eines Mandats in einem Wahlkreis sind keine Mindesthürden nötig.	"Einzelkämpfertum" ist im Kanton kein Problem und auch nicht unerwünscht, eine Mindesthürde ist nicht nötig. Zudem sorgen die neuen Wahlkreise für eine grössere Stimmengerechtigkeit.	AG 4, 16.04.97 AG 4, 14.05.97 AGK, 24.10.97
34a 2	<b>Berechnung der Mandate</b>	Die Berechnung der Mandate erfolgt auf der Basis der Gesamtbevölkerung eines Wahlkreises.	Die Politikerinnen und Politiker haben die Gesamtbevölkerung zu vertreten und nicht nur jene, die stimmen können. Die Mandate werden deshalb dementsprechend berechnet.	AG 4, 19.08.97 AGK, 24.10.97
34b	<b>Quoten</b>	Es werden keine Quotenregelungen in die KV aufgenommen. Eine reine Volkswahl findet statt.	Quotenregelungen sind bundesgerichtswidrig.	AG 4, 19.12.97 AG 4, 05.02.97
34c	<b>Amtszeitbeschränkung</b>	Die AGK befürwortet ganz knapp ab dem Jahr 2008 eine Amtszeitbeschränkung. Die Parlamentszugehörigkeit wird auf vier Amtsdauern beschränkt.	Elitepositionen in Wirtschaft und Staat sind knapp. Sie sollten nicht zu lange durch dieselben Personen besetzt sein. Neue Amtsträgerinnen und -träger bringen immer auch neue Energie, Werte und Ideen. Um die politischen Widerstände gegen eine solche Regelung zu reduzieren, gilt sie erst ab 2008.	AG 4, 11.06.97 AG 4, 19.08.97 AGK, 24.10.97
34d	<b>neu: 22c</b>			
34e	<b>neu: 33d</b>			AG 4, 14.05.97 AG 4, 11.06.97
34f	<b>Verteilung der Mandate auf die Gemeinden</b>	Die einzelnen Gemeinden haben keinen Anspruch auf einen Sitz im Grossen Rat.	Die kleinen Gemeinden würden zu sehr bevorteilt. Auch ein kantonsweiter Proporz wird abgelehnt. Ein "Schutz" kleiner Gemeinden in grossen Wahlkreisen könnte über die Schaffung von Wahlkreisverbänden erreicht werden.	AG 4, 05.02.97 AG 4, 11.06.97
34g	<b>Grösse des Grossen Rates</b>	Der Grosse Rat zählt 180 Mitglieder, er wird nicht verkleinert.	Die Struktur des Kantons St. Gallen ist sehr weitläufig. Alle Regionen müssen angemessen berücksichtigt werden können. Möglichst viele Interessen müssen vertreten sein. Für die politische Kommunikation ist eine angemessene Grösse ebenfalls erwünscht.	AG 4, 05.02.97 AG 3, 17.04.97 AG 4, 14.05.97 AG 4, 11.06.97 AG 4, 19.08.97 AGK, 24.10.97
34h	<b>Aufgaben und Kompetenzen</b>	Die Aufgaben und Kompetenzen des Grossen Rates sind detailliert (ähnlich Art. 55 KV SG) in der KV aufzuführen.		AG 4, 14.05.97

34i	<b>Aufsicht</b>	Der Grosse Rat hat die Aufsicht über die Regierung, die Geschäftsführung der Gerichte und führt die Oberaufsicht der kantonalen Verwaltung und öffentlich-rechtlicher Anstalten.		AG 4, 11.06.97
34j	<b>Aufsicht über gemeinsame Organisationen</b>	Der Grosse Rat bildet gemeinsame interparlamentarische Kommissionen mit anderen Kantonen oder dem Ausland.	Der Grosse Rat muss über interkantonale und internationale Vorgänge besser informiert werden und diesbezüglich auch eine verstärkte parlamentarische Aufsicht innehaben. Dies soll nicht nur der Regierung vorbehalten sein. Diese Grundsätze werden auf KV-Stufe verankert.	AG 2, 02.06.97 AG 2, 01.07.97 AGK, 24.10.97
34k	<b>Wahlen</b>	Der Grosse Rat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin des Grossen Rates, den Landammann, die Mitglieder und Präsidenten der kantonalen Gerichte die Ersatz- und Fachrichterinnen und -richter auf Vorschlag der Gerichte, die Staatsanwälte und -anwältinnen, die Mitglieder der Anklagekammer und der Bankkommission, die Parlamentssekretärin oder -sekretär, eine parlamentarische Finanz- und Leistungskontrolle, eine Ombudsstelle und nimmt weitere durch Gesetz übertragene Wahlbefugnisse wahr.		AG 4, 11.06.97 AGK, 24.10.97
34l	<b>Parlamentsdienste</b>	Das Parlament benötigt eigene, regierungsunabhängige Parlamentsdienste.	Wenn moderne Instrumente wie New Public Management und Evaluation eingeführt werden sollen, dürfen jene Organe und Personen, welche die Einhaltung vorgegebener Ziele kontrollieren, nicht der Verwaltung angehören. Expertinnen und Experten der parlamentarischen Kommissionen müssen von der Regierung unabhängig sein. Die Doppelfunktion des Staatssekretärs oder einer Staatssekretärin ist zudem fraglich. Die Gewaltentrennung wird auch hier beachtet.	AG 4, 19.12.96 AG 4, 05.02.97 AG 3, 17.04.97 AG 4, 14.05.97 AG 4, 19.08.97 AGK, 24.10.97
34m	<b>Rechtsetzung</b>	Der Grosse Rat berät und beschliesst über alle Gegenstände, die referendumpflichtig sind. Er erlässt Gesetze und Dekrete sowie Dringlichkeitsrecht. Er kann sich im Gesetz das Recht vorbehalten, erforderliche Vollzugsverordnungen zu genehmigen. Er genehmigt internationale und interkantonale Verträge und Konkordate, sofern die Regierung dafür nicht abschliessend zuständig ist.	Die AGK heisst den Genehmigungsvorbehalt bei Verordnungen ganz knapp gut: Bei wichtigen Vorlagen sollte die Richtung des Vollzugs des Gesetzes bekannt sein. Die Umsetzung des Gesetzes im Sinne des Parlamentes muss in umstrittenen Fällen sichergestellt sein.	AG 3, 17.04.97 AG 4, 11.06.97 AG 4, 19.08.97 AGK, 24.10.97
34n	<b>Information über Staatsverträge</b>	Der Grosse Rat (respektive die entsprechenden Kommissionen) wird bei wichtigen Staatsverträgen oder Staatsverträgen mit grosser finanzieller Tragweite über die laufenden Verhandlungen informiert. Die Verhandlungskompetenz liegt bei der Regierung.	Die Exekutivfunktionen müssen klar bei der Regierung liegen. Die entsprechende grossrätliche Kommission soll aber bereits während den Verhandlungen informiert werden, um allenfalls Änderungsvorschläge einbringen zu können.	AG 2, 02.06.97 AG 2, 01.07.97

34o	<b>Planung</b>	Mitwirkung und Genehmigung der Sach-, Finanz- und Investitionsplanung und weiterer grundlegender Pläne der Regierung.	Die Planung ist primär Aufgabe der Regierung. Die Planung muss aber breit abgestützt sein, um konsensfähig zu sein. Der Grosse Rat soll auch mitwirken können.	AG 4, 11.06.97
34p	<b>Finanzkompetenzen</b>	Der Grosse Rat hat folgende Finanzkompetenzen: Vorschlag und Steuerfuss, Abnahme der Staatsrechnung, Erteilung von Leistungsaufträgen im Rahmen von Globalbudgets, Beschluss über neue wiederkehrende und neue einmalige Ausgaben (der Schwellenwert wird im Gesetz festgelegt). Folgende Punkte müssen nur erwähnt sein, wenn keine schlanke KV gewählt wird: Beschluss über Kredite, Bürgschaften oder Anleihen des Staates, An- und Verkauf von Staatsgütern und -bauten.		AG 4, 11.06.97
34q	<b>Weitere Befugnisse</b>	Der Grosse Rat hat folgende weitere Befugnisse: Beratung und Beschluss über alle Gegenstände, die der Volksabstimmung unterliegen; die den Kantonen eingeräumten Mitwirkungsrechte der BV; Fassung von Grundsatzbeschlüssen; Begnadigungen; Bestimmung über Zuständigkeitskonflikte zwischen kantonalen Behörden; Möglichkeit zur Stellungnahme zu Vernehmlassungen des Bundes; kantonale Besoldungen, soweit sie nicht der Regierung übertragen sind und weitere durch Gesetz übertragene Befugnisse.		AG 4, 11.06.97
34r	<b>Aufträge an die Regierung</b>	Der Grosse Rat kann der Regierung Aufträge erteilen, als eine Art Motion zum Verordnungserlass. Soweit die Regelung abschliessend zu entscheiden ist, kommt einem Auftrag der Charakter einer Richtlinie zu. Diese gelten im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates als Weisung. Soweit die Regierung abschliessend zuständig ist, kommt dem Auftrag der Charakter einer Richtlinie zu (vgl. Art. 80 KV BE).	Der Grosse Rat erhält diese neue Instrument im Rahmen des New Public Management. Es soll dabei aber keineswegs in den operativen Bereich der Regierung eingegriffen werden.	AG 4, 11.06.97 AG 4, 19.08.97
34s	<b>Immunität</b>	Für Äusserungen im Grossen Rat und in seinen Organen sind die Mitglieder des Grossen Rates rechtlich nicht verantwortlich. Der Grosse Rat ist jedoch befugt, hinsichtlich einer Äusserung die Straffreiheit aufzuheben, wenn diese offensichtlich missbraucht wird.	Bereits in der KV soll die Äusserungsfreiheit für den Grossen Rat, seine Kommissionen und Fraktionen genannt werden, wie dies bereits jetzt im GRR vorgesehen ist. Die Aufhebung der Straffreiheit ist bis jetzt im Kanton nicht geregelt. Man kann sich indes fragen, ob für eine Verschärfung der Bestimmungen des GRR Handlungsbedarf besteht.	AG 4, 11.06.97
35	<b>REGIERUNG</b>			
35a	<b>Wahl</b>	Beibehaltung der Volkswahl. Die Regierungsmitglieder werden weiterhin nach dem Majorzverfahren gewählt.	Alle anderen Exekutivgremien werden auch nach dem Majorzverfahren gewählt.	AG 4, 19.12.96 AG 4, 11.03.97 AG 4, 11.06.97

35b	<b>Wahlzeitpunkt</b>	Die Mitglieder der Regierung werden gleichzeitig mit der ordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rates gewählt (vgl. Art. 85 KV BE).	Der Wahlkampf für den Grossen Rat und die Regierung soll gleichzeitig geführt werden.	AG 4, 16.04.97
35c	<b>Quoten</b>	Für die Wahl der Regierungsmitglieder werden keine Frauen- und Regionenquoten eingeführt.	Die Qualifikation geht dem Geschlecht oder der Region vor.	AG 4, 19.12.96 AG 4, 11.03.97
35d	<b>Amtszeitbeschränkung</b>	Ab dem Jahr 2008 wird eine Amtszeitbeschränkung eingeführt. Diese ist auf vier Amtsdauern beschränkt.	Ein "Sesselkleben" kann verhindert werden. Potentiellen Regierungsmitgliedern wird der Zugang in die Regierung erleichtert.	AG 4, 19.12.96 AG 4, 11.03.97 AG 4, 16.04.97 AG 3, 17.04.97 AG 4, 11.06.97 AGK, 24.10.97
35e	<b>Amtsdauer</b>	Die Amtsdauer der Regierung entspricht jener des Grossen Rates.	Keine Abweichung vom Status quo.	AG 4, 11.03.97
35f	<b>Zahl der Regierungsmitglieder</b>	Die Zahl der Regierungsmitglieder wird bei 7 belassen.	Die Verwaltung braucht eine starke Führung. Durch die Reduktion der Regierungsmitglieder würde die Zahl der persönlichen Mitarbeiter erhöht, was nicht unbedingt erwünscht ist. Zudem üben die Regierungsmitglieder wichtige Repräsentationsaufgaben aus. Die Regionen sollen ebenfalls genügend vertreten sein.	AG 4, 11.03.97 AG 4, 16.04.97
35g	<b>Landammann</b>	Die Stellung des Landammanns wird gestärkt.	Die präsidentiale Funktion ist wichtig. Eine längerfristige einheitliche Repräsentation des Kantons gegen aussen ist erwünscht.	AG 4, 11.06.97 AG 4, 19.08.97
35h	<b>in 31i1 integriert</b>			AG 4, 19.08.97
35i	<b>in 31i1 integriert</b>			AG 4, 19.08.97
35j	<b>Planung und Koordination</b>	Die Regierung hat folgende Planungsinstrumente: Bestimmung der Ziele und Mittel des staatlichen Handelns, Regierungsprogramm, Planung und Koordination der staatlichen Tätigkeit, Erstellung des Sach- und Terminplans, Jahresprogramm, Erstellung des Finanz- und Investitionsplans zuhanden des Grossen Rates.		AG 4, 11.06.97
35k	<b>Leitung der zentralen und dezentralen Verwaltung</b>	Die Regierung hat folgende Aufgaben: Führung der Verwaltung, Aufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben, Bestimmung der Organisation der Verwaltung, Ernennung des Personals, sofern niemand anderes zuständig ist und die Ablegung des Rechenschaftsberichtes zuhanden des Grossen Rates.		AG 4, 11.06.97

35l	<b>Wahl Bezirksammänner</b>	Die Regierung wahlt die Bezirksammanner, sofern es weiterhin Bezirksammanner gibt.	Falls die Regionen wichtige Aufgaben erhalten, braucht es Bezirksammanner oder "Regionsammanner" weiterhin, andernfalls muss nach anderen Losungen gesucht werden. Bezirksammanner werden aber nicht mehr durch das Volk gewahlt.	AG 4, 11.06.97
35m	<b>Rechtsetzung</b>	Die Regierung leitet das Vorverfahren der Rechtsetzung, d.h. sie erarbeitet die Entwurfe und Beschlusse zuhanden des Grossen Rates, sie erlasst Verordnungen, sofern der Grosse Rat dafur nicht zustandig ist, sie erlasst zeitlich dringliche Verordnungen und sie schliesst und kundigt internationale und interkantonale Vertrage.		AG 4, 11.06.97
35n	<b>Finanzkompetenzen</b>	Die Regierung erstellt den Voranschlag und die Staatsrechnung zuhanden des Grossen Rates. Falls nicht eine schlanke KV gewahlt wird, mussen weitere Finanzbefugnisse ebenfalls in der KV geregelt werden.		AG 4, 11.06.97
35o	<b>Weitere Befugnisse</b>	Die Regierung hat folgende weitere Befugnisse: Vertretung des Kantons gegen innen und aussen im Rahmen der vom Grossen Rat vorgenommenen Zielsetzung; Verantwortung fur offentliche Ordnung und Sicherheit; Abfassung von Vernehmlassungen zuhanden der Bundesbehorden (dabei ist sie an allfallige Stellungnahmen des Grossen Rates gebunden); Entscheid uber Beschwerden, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist; Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Beschlusse des Grossen Rates sowie rechtskraftiger Urteile; Erteilung des Kantonsburgerrechts; Wahl der Angehorigen der kantonalen Verwaltung, sofern niemand anders zustandig ist; bundesrechtliches Vorschlagsrecht nach Art. 93 BV, sofern es nicht vom Grossen Rat ausgeubt wird und weitere durch Gesetz ubertragene Befugnisse.		AG 4, 11.06.97
35p	<b>Ausserordentliche Lagen</b>	Die Regierung ergreift Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Storungen der offentlichen Ordnung zu begegnen. Diese Massnahmen bedurfen der nachtraglichen Genehmigung durch den Grossen Rat. Notverordnungen mussen dem Grossen Rat vorgelegt werden, sie fallen spatestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin. In wichtigen Fallen beruft die Regierung den Grossen Rat ein (vgl. Art. 68 KV SG).	Die geltende Ordnung soll beibehalten werden.	AG 4, 11.06.97 AGK, 24.10.97
36	<b>VERWALTUNG</b>			

36a	<b>Art</b>	Die Verwaltung erfüllt ihre Aufgaben nach Grundsätzen der Bürgernähe, der Rechtmässigkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit mit Rücksicht auf die Um- und Mitwelt. Die Verwaltung versteht sich als Dienstleistung für die Bürgerschaft.	Es gilt, eine neue "Verwaltungskultur" zu schaffen. Das Selbstverständnis der Mitarbeiterschaft soll sein, dass sie eine Leistung an zahlende "Kunden" erbringt. Es sind Leistungsziele vorzugeben und bei der Erbringung der Leistungen grösstmögliche Freiheiten einzuräumen. Die Erreichung der Ziele ist regelmässig zu evaluieren.	AG 4, 11.06.97 AG 4, 19.08.97 AGK, 24.10.97
37	<b>JUSTIZ</b>			
37a	<b>Wahl der Richter</b>	Richterwahlen sind Persönlichkeitswahlen unter Berücksichtigung fachlicher Qualifikation.	Anweisung an Parteien ohne Rechtscharakter.	AG 4, 19.12.96 AG 3, 17.04.97 AG 4, 19.08.97
37b	<b>Bestellung kantonalen Gerichte</b>	Bei der Wahl der Ersatzrichterinnen und Fachrichterinnen und -richter wirkt die Justiz in geeigneter Form mit.	Die Justiz ist von ihrer Aufgabe her am ehesten in der Lage, personelle Anforderungen und Eignung zu erkennen, und in einem besonderen Mass daran interessiert, dass eine geeignete Person gewählt wird.	AG 4, 19.12.96 AG 4, 05.02.97 AG 3, 17.04.97 AG 4, 19.08.97 AGK, 24.10.97
37c	<b>Bestellung regionaler Gerichte</b>	Ordentliche regionale Gerichte werden durch das Volk gewählt.		AG 4, 19.12.96 AG 4, 05.05.97 AG 4, 19.08.97
37d	<b>gestrichen</b>			AG 4, 19.12.96 AG 4, 05.02.97 AG 3, 17.04.97 AG 4, 19.08.97
37e	<b>Richterliche Unabhängigkeit</b>	Vollständige Unabhängigkeit der Rechtsprechung durch die Justiz. Die richterlichen Behörden sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. Dies wird in der KV festgehalten.	Fundamentale Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit.	AG 4, 19.12.96 AG 4, 05.02.97 AG 3, 17.04.97 AG 4, 19.08.97
37f	<b>Justizverwaltung</b>	Die Justiz verwaltet sich selbst und vertritt ihre Sache direkt im Grossen Rat. Dieser legt die finanziellen Mittel periodisch fest und übt die Aufsicht aus.	Eine eigene Justizverwaltung fördert die Eigenverantwortung, ist effizient und stärkt die Unabhängigkeit der Justiz. Die direkte Vertretung der Anliegen der Justiz im Grossen Rat ergibt sich aus der Gewaltenteilung und der Stellung des Grossen Rats als Aufsichtsorgan. In dieser Funktion muss der Grosse Rat ein Interesse an der direkten Rechenschaftsablegung der Justiz im Grossen Rat haben.	AG 4, 19.12.96 AG 4, 05.02.97 AG 3, 17.04.97 AG 4, 19.08.97 AGK, 19.11.97
37g	<b>neu: 33d</b>			
37h	<b>Kassationsgericht</b>	Das Kassationsgericht wird abgeschafft.	Der Instanzenweg soll vereinfacht werden, zwei Instanzen genügen. Dieser Trend wird auch durch die Bundesgesetzgebung bestätigt werden. Das Kassationsgericht erübrigt sich.	AG 4, 05.02.97 AG 3, 17.04.97 AG 4, 19.08.97 AGK, 19.11.97

37i	<b>Verfassungsgericht</b>	Ein Verfassungsgericht wird nicht eingeführt.	Die Überprüfung kantonaler Erlasse auf ihre Verfassungsmässigkeit (abstrakte Normenkontrolle) erfolgt durch das Bundesgericht. Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Sinn einer konkreten Normenkontrolle wird durch die Gerichte im Einzelfall ausgeübt. Die Einrichtung eines besonderen Verfassungsgerichts würde die Rechtsprechung nur unnötig aufblähen.	AG 4, 19.12.96 AG 4, 05.02.97 AG 3, 17.04.97 AG 1, 22.05.97 AG 4, 19.08.97
37j	<b>gestrichen</b>			AG 4, 19.12.96 AG 3, 17.04.97 AG 4, 19.08.97
37k	<b>Organisation und Verfahren</b>	Die Gerichtsorganisation wird in den Grundzügen in der KV festgehalten. (vgl. Art. 98ff. KV BE)	Auch die Organisation der Regierung und des Grossen Rates wird festgeschrieben. Die Leserfreundlichkeit der KV wird gesteigert.	AG 4, 05.02.97 AG 4, 19.08.97
38	<b>OMBUDSSTELLE</b>			
38a	<b>Organisation</b>	Es ist eine kantonale zentrale Anlaufstelle zu schaffen, die Auskunft gibt über die gesammelten Daten. Diese zentrale Anlaufstelle kann einer generellen kantonalen Ombudsstelle angegliedert sein. Die Stelle ist durch Gesetz zu schaffen.		AG 1, 10.12.96 AG 4, 19.12.96 AG 3, 17.04.97
39	<b>POLITISCHE PARTEIEN / INITIATIVKOMITEES</b>			
39a	<b>Anerkennung Politische Parteien</b>	Ausdrückliche Anerkennung und Unterstützung der politischen Parteien in der KV: Politische Parteien beteiligen sich bei Wahlen und Abstimmungen und wirken bei der politischen Meinungs- und Willensbildung mit.	Die Parteien haben wichtige Funktionen zu erfüllen, es seien erwähnt die Leitfadenfunktion für die Stimmbürger und die Rekrutierungsfunktion von Kandidaten für politische Ämter.	AG 4, 20.11.96 AG 1, 10.12.96 AG 4, 11.03.97 AG 4, 16.04.97 AGK, 24.10.97
39b	<b>Unterstützung Politische Parteien</b>	Dem Gesetzgeber ist die Möglichkeit einzuräumen, politische Parteien zu unterstützen. Dabei darf der Staat die Parteien nicht mit mehr Mitteln unterstützen, als sie sich selber erarbeiten.	Die Parteien sollen Leistungen erbringen können. Das Ziel ist die Erfüllung ihrer wichtigen Funktionen. Der Staat kann die Parteien finanziell oder mit anderen Mitteln unterstützen.	AG 4, 11.03.97 AG 4, 16.04.97 AG 3, 17.04.97
39b 1	<b>Offenlegung der Mittelverwendung</b>	Vom Staat unterstützte Parteien haben Herkunft und Verwendung ihrer Mittel offenzulegen.	Eine detaillierte Offenlegungspflicht der Mittelherkunft und -verwendung ist gemeint. Die Stimmbürgerschaft hat ein Interesse daran, wie sich die Parteien finanzieren. Dadurch werden Abhängigkeiten transparent. Parteien, die vom Staat unterstützt werden, sollen auch ihre privaten Mittel offenlegen. Die Mittel sind nicht zweckgebunden.	AG 4, 11.03.97 AG 4, 16.04.97 AG 3, 17.04.97 AG 4, 19.08.97 AGK, 24.10.97

39c	<b>Unterstützung Initiativkomitees</b>	Die Finanzierung von Abstimmungs- und Initiativkomitees wird abgelehnt.	Die Praktikabilität dieser Finanzierung wird stark bezweifelt. Zudem sollen neben den Parteien nicht auch Initiativkomitees unterstützt werden.	AG 4, 14.05.97 AG 4, 19.08.97 AGK, 24.10.97
39d	<b>Erfolgsprämien Initiativkomitees</b>	Die nachträgliche Erfolgsprämie für Initiativkomitees wird abgelehnt.	Eine Folge aus der Ablehnung der Finanzierung der Initiativkomitees.	AG 4, 14.05.97 AGK, 24.10.97
39e	<b>neu 39b1</b>			
40	<b>REVISION DER VERFASSUNG</b>			
40a	<b>Allgemeines</b>	Die Revisionsbestimmungen werden nicht derart ausführlich verankert, wie dies in der heutigen KV der Fall ist.	Die heutige Regelung ist zu detailliert.	AG 4, 11.03.97
40b	<b>Verfahren</b>	Soweit die KV nichts anderes bestimmt, werden Verfassungsrevisionen im Verfahren der Gesetzgebung vorgenommen (vgl. Art. 127 Abs. 3 KV BE). Verfassungsänderungen unterliegen weiterhin dem obligatorischen Referendum.		AG 4, 11.03.97
40c	<b>Totalrevision, Einleitung</b>	Die Einleitung der Totalrevision wird durch das Volk beschlossen. Es entscheidet zudem, ob ein Verfassungsrat oder der Grosse Rat die Revision vorbereitet (vgl. Art. 129 Abs. 1 KV BE).		AG 4, 11.03.97
40d	<b>Totalrevision, Prüfung</b>	Die Prüfung der Totalrevision der KV wird nicht regelmässig vorgenommen (vgl. Art. 114 KV AR).	Die Totalrevision soll bei Bedarf vorgenommen werden, unabhängig von periodischen Zeitabständen.	AG 4, 11.03.97
40e	<b>Totalrevision, Variantenabstimmung</b>	Die totalrevidierte Verfassungsvorlage kann auch Varianten enthalten, über die vorgängig oder gleichzeitig gesondert mit dem Beschluss über die Zuständigkeit des Grossen Rates oder eines Verfassungsrates für die Totalrevision abzustimmen ist.	Der Status quo ist beizubehalten.	AG 4, 11.03.97
40f	<b>Sperrfristen</b>	Verfassungsinitiativen sind jederzeit möglich, es werden keine Sperrfristen eingerichtet.	Eine Sperrklausel könnte Art. 6 Abs. 2 BV widersprechen.	AG 4, 11.03.97
40g	<b>Beteiligungsquoten</b>	KV-Revisionen brauchen keine Beteiligungsquoten für die Gültigkeit der Abstimmung.	Die Trägheit der Abstimmenden soll nicht auch den Staat in seinem Handlungsspielraum beschränken. Bei unbestrittenen KV-Revisionen ist zudem die Beteiligung erfahrungsgemäss tief, was ein Zustandekommen der KV-Revision aber nicht verhindern soll.	AG 4, 11.03.97
40h	<b>Zustimmungsquoten</b>	KV-Revisionen brauchen keine Zustimmungsquoten.	Zustimmungsquoten sind auf Kantonsebene kein Problem, wie dies auf Bundesebene das Ständemehr sein kann.	AG 4, 11.03.97